



## Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage

### Situation und Entwicklung der Freien Berufe in Sachsen-Anhalt

Große Anfrage Fraktion CDU - Drs. 7/3573

#### Vorbemerkung der Fragestellenden:

Die Freien Berufe in Sachsen-Anhalt sind für ein Drittel der Wirtschaftsleistung unseres Landes verantwortlich. Keine Berufsgruppe ist mit ihren Dienstleistungen näher an den Menschen als der Verbund der Freien Berufe. Die Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ärzte, Ingenieure, Architekten oder Anwälte leisten einen großen Beitrag für das gesellschaftliche Allgemeinwohl.

#### Antwort der Landesregierung:

##### Allgemeines

##### Frage 1:

**Wie hat sich der Anteil des Berufsstandes der Freien Berufe seit dem Jahr 2010 bis heute entwickelt und wie hoch ist der aktuelle Anteil am BIP des Landes?**

##### Antwort zu Frage 1:

Da in der amtlichen Statistik die Freien Berufe aufgrund verschiedener Definitionen zur Freiberuflichkeit (z. B. in berufssoziologischer oder steuerrechtlicher Hinsicht) nicht einheitlich abgebildet werden, sind keine verlässlichen Aussagen zum Anteil möglich.

Die Anteile des Bruttoinlandsproduktes (BIP) werden nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 ermittelt. Im Abschnitt M „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ ist aus dem medizinischen Bereich nur das Veterinärwesen erfasst, Humanmediziner sind dagegen nicht enthalten. Eine Aufgliederung in freiberuflich tätige (niedergelassene) Ärzte und angestellte Ärzte in Krankenhäuser ist ebenfalls nicht möglich, da sie alle dem Ab-

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 06.03.2019)

schnitt Q „Gesundheits- und Sozialwesen“ zu geordnet sind. Eine Quantifizierung des BIP-Anteils ist deshalb für die Freien Berufe nicht möglich.

**Frage 2:**

**Wie wird die allgemeine Lohnentwicklung der Freien Berufe in Sachsen-Anhalt seit dem Jahr 2010 bis heute eingeschätzt?**

**Antwort zu Frage 2:**

Die allgemeine Lohnentwicklung der Freien Berufe in Sachsen-Anhalt kann der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für die Jahre 2010, 2012 bis 2014 (aktuellster Stand) für die dort gelisteten Freien Berufe entnommen werden. Diese beinhaltet in **Anlage 1** Fälle mit Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit und deren Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit sowie in **Anlage 2** Fälle mit überwiegenden Einkünften<sup>1</sup> aus freiberuflicher Tätigkeit und deren Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit.

---

<sup>1</sup> Die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit überwiegen den jeweiligen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus nichtselbstständiger Arbeit.

Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2010, 2012 bis 2014  
 Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit  
 Fälle mit Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit sowie Betrag je Steuerfall

## Anlage 1 zu Frage 2

lfd. Nr.	Berufsgruppe	2010			2012			2013			2014		
		Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit											
		insgesamt		je Steuer- fall	insgesamt		je Steuer- fall	insgesamt		je Steuer- fall	insgesamt		je Steuer- fall
		Fälle	1.000 EUR	EUR	Fälle	1.000 EUR	EUR	Fälle	1.000 EUR	EUR	Fälle	1.000 EUR	EUR
1	Rechtsanwälte, Notare (einschl. Patentanwälte)	1.107	50.347	45.481	1.075	49.042	45.621	1.244	68.438	55.014	1.270	88.131	69.394
2	Rechtsanwälte ohne Notariat	971	39.202	40.372	997	39.061	39.179	1.165	56.857	48.804	1.194	71.830	60.159
3	Rechtsanwälte mit Notariat <sup>1</sup>	50	1.873	37.462	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Notare	73	8.876	121.584	69	9.585	138.915	70	11.086	158.377	69	15.844	229.624
5	Patentanwälte	13	397	30.555	9	396	43.983	9	494	54.903	7	457	65.263
6	Freiberufliche Tätigkeit im Bereich sonstiger Rechtsberatung	115	3.366	29.274	116	3.238	27.918	116	3.588	30.931	120	4.190	34.918
7	Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	14	922	65.832	19	1.002	52.745	20	1.814	90.713	18	1.627	90.408
8	Wirtschaftsprüfer	9	756	84.021	14	865	61.819	15	1.185	79.003	13	991	76.257
9	vereidigte Buchprüfer	5	165	33.093	5	137	27.337	5	629	125.843	5	636	127.199
10	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	415	26.272	63.307	406	26.026	64.104	450	36.910	82.022	463	40.359	87.168
11	Sonstige Wirtschaftsberater (ohne Vermögensberater und -verwalter)	543	12.075	22.237	554	12.411	22.402	554	14.364	25.928	562	14.035	24.973
12	Markt- und Meinungsforscher	30	94	3.122	21	117	5.585	10	27	2.730	14	47	3.368
13	Unternehmens- und Publicrelations-Berater	513	11.981	23.354	533	12.293	23.064	544	14.337	26.354	548	13.988	25.525
14	Tätigkeiten im Bereich Datenverarbeitung zusammen	330	7.117	21.568	362	9.726	26.867	362	9.901	27.351	365	10.284	28.175
15	Programmierungstätigkeiten	184	3.980	21.630	210	5.043	24.016	221	5.956	26.952	215	5.621	26.146
16	Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie	109	2.800	25.688	119	4.513	37.921	117	3.734	31.915	130	4.445	34.191
17	Sonstige Tätigkeiten im Bereich Datenverarbeitung	37	337	9.120	33	170	5.150	24	211	8.779	20	218	10.879
18	Forschungs- und Entwicklungstätigkeit	204	4.710	23.086	221	4.794	21.692	217	5.508	25.383	221	5.572	25.212
19	Werbung	87	715	8.214	68	487	7.159	56	751	13.406	60	477	7.947

lfd. Nr.	Berufsgruppe	2010			2012			2013			2014		
		Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit											
		insgesamt		je Steuerfall	insgesamt		je Steuerfall	insgesamt		je Steuerfall	insgesamt		je Steuerfall
		Fälle	1.000 EUR	EUR	Fälle	1.000 EUR	EUR	Fälle	1.000 EUR	EUR	Fälle	1.000 EUR	EUR
20	Lehrtätigkeit	3.043	35.693	11.730	3.283	38.713	11.792	3.420	42.281	12.363	3.472	46.950	13.522
21	Sonstige Lehrtätigkeit <sup>2</sup>	2.702	30.532	11.300	2.984	33.593	11.258	3.116	36.246	11.632	3.180	39.994	12.577
22	Fahr- und Flugschulen	341	5.161	15.136	299	5.120	17.125	304	6.035	19.853	292	6.956	23.820
23	Ärzte (Ärzte für Allgemeinmedizin, praktische Ärzte und Fachärzte)	2.903	346.788	119.458	2.760	355.405	128.770	3.263	464.823	142.453	3.255	497.473	152.833
24	Zahnärzte (einschl. Dentisten), ohne Zahntechniker	1.341	149.600	111.558	1.312	158.375	120.712	1.569	195.541	124.628	1.577	214.987	136.326
25	Tierärzte	332	14.254	42.933	325	13.771	42.373	335	16.242	48.483	330	16.300	49.393
26	Sonstige Veterinärwesen <sup>3</sup>	x	x	x	23	449	19.516	31	371	11.960	32	549	17.166
27	Sonstige Heilberufe	3.052	99.653	32.652	3.345	109.844	32.838	3.652	127.044	34.787	3.767	138.881	36.868
28	Heilpraktiker	229	3.101	13.540	254	4.050	15.944	283	4.798	16.953	296	5.544	18.731
29	Psychologische Psychotherapeuten	364	16.297	44.772	415	18.943	45.645	475	21.921	46.150	496	23.615	47.611
30	Masseure, medizinische Bademeister, Krankengymnasten, Hebammen und verwandte Berufe	1.212	38.212	31.528	1.272	41.113	32.322	1.406	47.402	33.714	1.440	55.672	38.661
31	Sonstige selbständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen	1.247	42.043	33.715	1.404	45.738	32.577	1.488	52.922	35.566	1.535	54.050	35.212
32	Architekten, Innenarchitekten, Vermessungs- und Bauingenieure (ohne Film- und Bühnenarchitekten)	2.538	80.464	31.704	2.496	84.672	33.923	2.614	96.119	36.771	2.528	103.086	40.778
33	Tätigkeiten im Bereich Hochbau und Innenarchitektur	328	9.857	30.053	333	9.204	27.640	352	11.492	32.646	354	13.436	37.954
34	Tätigkeiten im Bereich Orts-, Regional- und Landesplanung	88	2.304	26.180	89	2.904	32.633	95	2.761	29.066	97	3.242	33.427
35	Tätigkeiten im Bereich Garten- und Landschaftsgestaltung	96	2.551	26.577	89	2.940	33.028	86	2.536	29.494	79	2.074	26.255
36	Bautechnische Gesamtplanung	1.343	43.626	32.484	1.288	45.468	35.301	1.335	50.895	38.124	1.282	55.457	43.258
37	Sonstige Ingenieurbüros	598	18.380	30.736	610	19.743	32.366	656	22.542	34.362	629	22.988	36.547
38	Vermessungsingenieure	85	3.746	44.066	87	4.413	50.728	90	5.893	65.476	87	5.888	67.679
39	Ingenieure für technische Fachplanung und Ingenieurdesign	870	27.591	31.714	816	30.873	37.835	818	33.624	41.105	798	33.249	41.666

lfd. Nr.	Berufsgruppe	2010			2012			2013			2014		
		Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit											
		insgesamt		je Steuerfall	insgesamt		je Steuerfall	insgesamt		je Steuerfall	insgesamt		je Steuerfall
		Fälle	1.000 EUR	EUR	Fälle	1.000 EUR	EUR	Fälle	1.000 EUR	EUR	Fälle	1.000 EUR	EUR
40	Technische, physikalische und chemische Untersuchung	63	1.255	19.919	33	907	27.481	26	1.691	65.043	22	1.619	73.599
41	Künstlerische Berufe	2.272	15.846	6.974	2.495	18.321	7.343	2.620	20.063	7.658	2.622	21.054	8.030
42	Bildende Künstler	683	3.856	5.646	746	4.652	6.235	786	5.328	6.779	798	5.649	7.080
43	Restauratoren	57	1.087	19.063	67	1.271	18.974	73	1.527	20.913	70	1.460	20.851
44	Komponisten und Musikberater	146	779	5.335	143	968	6.769	145	1.087	7.498	149	1.188	7.973
45	Schriftsteller	386	2.186	5.662	439	2.626	5.981	487	2.586	5.310	493	3.630	7.364
46	Bühnen-, Film-, Hörfunk- und Fernseh-künstler	925	7.477	8.083	1.026	8.338	8.127	1.063	9.080	8.542	1.047	8.745	8.352
47	Artisten	33	174	5.279	38	194	5.099	38	230	6.055	39	218	5.601
48	Filmhersteller, Kameramann (einschl. Tonstudio)	42	288	6.849	36	273	7.574	28	225	8.023	26	163	6.275
49	Freiberufliche Tätigkeit im Bereich Journalismus	657	8.977	13.663	719	10.311	14.340	695	9.697	13.953	702	10.138	14.442
50	Tätigkeit in Korrespondenz- und Nachrichtenbüros	12	53	4.398	17	123	7.235	10	126	12.633	8	125	15.596
51	Journalisten und Pressefotografen	645	8.924	13.836	702	10.188	14.512	685	9.571	13.972	694	10.013	14.428
52	Freiberuflich tätige Fotografen	131	1.030	7.865	179	1.193	6.662	187	1.319	7.054	196	1.587	8.097
53	Übersetzer und Dolmetscher	280	3.208	11.459	287	3.661	12.757	310	4.228	13.638	317	4.481	14.137
54	Textil-, Schmuck- und Möbeldesigner	402	4.772	11.870	514	6.337	12.329	531	6.964	13.115	554	6.475	11.688
55	Freiberuflich tätige Sachverständige	705	12.699	18.012	861	19.460	22.602	870	19.055	21.902	928	20.385	21.966
56	Lotsen	4	268	67.065	4	359	89.806	4	342	85.474	3	308	102.805
57	Sonstige <sup>2</sup>	8.725	252.500	28.940	8.816	279.901	31.749	7.250	71.410	9.850	7.214	67.278	9.326
<b>58</b>	<b>Freie Berufe insgesamt</b>	<b>30.133</b>	<b>1.160.122</b>	<b>38.500</b>	<b>31.089</b>	<b>1.239.279</b>	<b>39.862</b>	<b>31.214</b>	<b>1.252.087</b>	<b>40.113</b>	<b>31.396</b>	<b>1.349.474</b>	<b>42.982</b>

<sup>1</sup> Diese Kombination ist nicht in allen Bundesländern vertreten.

<sup>2</sup> ab 2012: Durch die Neuaufnahme von Wirtschaftszweigen zu den Freien Berufen sind die Daten mit vorherigen Erhebungen nicht vergleichbar.

<sup>3</sup> ab 2012 in Tabellierung enthalten.

## Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2010, 2012 bis 2014

## Anlage 2 zu Frage 2

## Unbeschränkt Steuerpflichtige mit überwiegenden Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit

## Fälle mit Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit sowie Betrag je Steuerfall

lfd. Nr.	Berufsgruppe	2010			2012			2013			2014		
		Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit											
		insgesamt		je Steuerfall	insgesamt		je Steuerfall	insgesamt		je Steuerfall	insgesamt		je Steuerfall
		Fälle	1.000 EUR	EUR	Fälle	1.000 EUR	EUR	Fälle	1.000 EUR	EUR	Fälle	1.000 EUR	EUR
1	Rechtsanwälte, Notare (einschl. Patentanwälte)	994	49.676	49.975	954	48.315	50.645	1.126	67.745	60.164	1.149	87.257	75.942
2	Rechtsanwälte ohne Notariat	867	38.542	44.455	881	38.381	43.566	1.049	56.171	53.547	1.076	71.184	66.156
3	Rechtsanwälte mit Notariat <sup>1</sup>	44	1.868	42.453	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Notare	73	8.876	121.584	68	9.583	140.922	70	11.086	158.377	68	15.627	229.815
5	Patentanwälte	10	390	38.969	5	351	70.273	7	487	69.627	5	446	89.152
6	Freiberufliche Tätigkeit im Bereich sonstiger Rechtsberatung	87	3.271	37.602	85	3.119	36.689	95	3.460	36.419	93	3.958	42.564
7	Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	11	859	78.059	14	921	65.763	15	1.568	104.538	13	1.428	109.813
8	Wirtschaftsprüfer	7	751	107.311	11	807	73.388	11	961	87.327	9	812	90.172
9	vereidigte Buchprüfer	4	107	26.867	3	113	37.803	4	607	151.867	4	616	154.006
10	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	350	25.621	73.202	331	25.433	76.837	377	36.252	96.159	395	39.770	100.682
11	Sonstige Wirtschaftsberater (ohne Vermögensberater und -verwalter)	329	10.455	31.778	337	10.951	32.496	335	12.823	38.278	336	12.609	37.527
12	Markt- und Meinungsforscher	18	90	4.988	14	107	7.646	8	23	2.842	9	35	3.898
13	Unternehmens- und Publicrelations-Berater	311	10.365	33.329	323	10.844	33.573	327	12.800	39.145	327	12.574	38.453
14	Tätigkeiten im Bereich Datenverarbeitung zusammen	213	6.709	31.496	242	9.330	38.552	230	9.298	40.425	233	9.670	41.502
15	Programmierungstätigkeiten	122	3.828	31.373	140	4.826	34.468	142	5.570	39.223	138	5.264	38.142
16	Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie	70	2.647	37.817	86	4.400	51.165	78	3.540	45.389	85	4.210	49.530
17	Sonstige Tätigkeiten im Bereich Datenverarbeitung	21	234	11.142	16	104	6.487	10	188	18.772	10	196	19.628
18	Forschungs- und Entwicklungstätigkeit	125	4.257	34.055	132	4.465	33.823	125	5.121	40.969	124	5.153	41.560
19	Werbung	56	614	10.968	38	428	11.266	28	679	24.258	27	420	15.554

lfd. Nr.	Berufsgruppe	2010			2012			2013			2014		
		Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit											
		insgesamt		je Steuerfall	insgesamt		je Steuerfall	insgesamt		je Steuerfall	insgesamt		je Steuerfall
		Fälle	1.000 EUR	EUR	Fälle	1.000 EUR	EUR	Fälle	1.000 EUR	EUR	Fälle	1.000 EUR	EUR
20	Lehrertätigkeit	1.973	31.569	16.000	2.063	34.222	16.588	2.137	37.406	17.504	2.171	42.101	19.392
21	Sonstige Lehrertätigkeit <sup>2</sup>	1.666	26.575	15.951	1.799	29.141	16.199	1.864	31.546	16.924	1.908	35.328	18.516
22	Fahr- und Flugschulen	307	4.994	16.268	264	5.080	19.243	273	5.860	21.465	263	6.773	25.754
23	Ärzte (Ärzte für Allgemeinmedizin, praktische Ärzte und Fachärzte)	2.501	340.418	136.113	2.360	349.144	147.942	2.849	458.225	160.837	2.873	491.598	171.110
24	Zahnärzte (einschl. Dentisten), ohne Zahn-techniker	1.329	149.435	112.442	1.292	158.154	122.410	1.547	195.219	126.192	1.553	214.725	138.265
25	Tierärzte	299	14.106	47.178	289	13.492	46.684	302	15.890	52.617	304	16.064	52.843
26	Sonstige Veterinärwesen <sup>3</sup>	x	x	x	12	447	37.270	18	374	20.777	18	559	31.056
27	Sonstige Heilberufe	2.307	93.839	40.676	2.467	102.859	41.694	2.710	119.488	44.091	2.807	131.679	46.911
28	Heilpraktiker	176	3.196	18.159	196	4.061	20.718	216	4.780	22.130	209	5.550	26.554
29	Psychologische Psychotherapeuten	306	16.027	52.376	341	18.630	54.632	381	21.559	56.584	391	23.278	59.533
30	Masseure, medizinische Bademeister, Krankengymnasten, Hebammen und verwandte Berufe	1.052	37.385	35.537	1.082	39.918	36.892	1.190	46.101	38.740	1.238	54.344	43.897
31	Sonstige selbständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen	773	37.231	48.165	848	40.251	47.466	923	47.048	50.973	969	48.507	50.059
32	Architekten, Innenarchitekten, Vermessungs- und Bauingenieure (ohne Film- und Bühnenarchitekten)	2.004	77.644	38.745	1.945	82.142	42.232	2.043	92.535	45.294	2.019	100.455	49.755
33	Tätigkeiten im Bereich Hochbau und Innenarchitektur	267	9.565	35.823	275	8.901	32.367	295	11.168	37.857	293	13.260	45.257
34	Tätigkeiten im Bereich Orts-, Regional- und Landesplanung	67	2.334	34.837	68	2.874	42.266	75	2.600	34.671	74	3.104	41.952
35	Tätigkeiten im Bereich Garten- und Landschaftsgestaltung	68	2.454	36.082	63	2.901	46.049	60	2.465	41.076	57	2.052	35.993
36	Bautechnische Gesamtplanung	1.086	42.260	38.913	1.032	44.312	42.938	1.078	49.359	45.788	1.060	54.286	51.213
37	Sonstige Ingenieurbüros	442	17.359	39.274	432	18.770	43.450	453	21.070	46.512	454	21.866	48.163
38	Vermessungsingenieure	74	3.673	49.637	75	4.384	58.449	82	5.873	71.625	81	5.886	72.671
39	Ingenieure für technische Fachplanung und Ingenieurdesign	670	26.593	39.690	622	29.514	47.450	628	32.341	51.499	599	32.008	53.436

lfd. Nr.	Berufsgruppe	2010			2012			2013			2014		
		Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit											
		insgesamt		je Steuerfall	insgesamt		je Steuerfall	insgesamt		je Steuerfall	insgesamt		je Steuerfall
		Fälle	1.000 EUR	EUR	Fälle	1.000 EUR	EUR	Fälle	1.000 EUR	EUR	Fälle	1.000 EUR	EUR
40	Technische, physikalische und chemische Untersuchung	39	1.030	26.398	22	776	35.256	18	1.637	90.957	16	1.579	98.681
41	Künstlerische Berufe	1.424	14.052	9.868	1.520	16.312	10.732	1.570	17.939	11.426	1.591	18.746	11.782
42	Bildende Künstler	555	3.800	6.846	586	4.452	7.598	614	5.165	8.411	626	5.414	8.648
43	Restauratoren	50	1.072	21.439	58	1.251	21.565	64	1.503	23.477	65	1.436	22.099
44	Komponisten und Musikberater	87	691	7.937	82	881	10.743	77	963	12.509	85	1.044	12.282
45	Schriftsteller	185	1.467	7.931	200	2.078	10.391	220	1.999	9.085	233	3.134	13.451
46	Bühnen-, Film-, Hörfunk- und Fernseh-künstler	499	6.629	13.285	544	7.239	13.307	554	7.900	14.260	541	7.378	13.639
47	Artisten	25	166	6.636	28	172	6.132	24	210	8.746	27	218	8.079
48	Filmhersteller, Kameramann (einschl. Tonstudio)	23	227	9.872	22	239	10.870	17	200	11.748	14	121	8.637
49	Freiberufliche Tätigkeit im Bereich Journalismus	451	8.321	18.451	490	9.494	19.375	461	9.067	19.667	470	9.438	20.080
50	Tätigkeit in Korrespondenz- und Nachrichtenbüros	4	44	10.912	10	99	9.901	5	123	24.666	4	120	29.918
51	Journalisten und Pressefotografen	447	8.278	18.518	480	9.394	19.572	456	8.943	19.612	466	9.318	19.995
52	Freiberuflich tätige Fotografen	91	1.035	11.377	109	1.185	10.869	110	1.288	11.712	116	1.512	13.036
53	Übersetzer und Dolmetscher	206	3.000	14.561	212	3.453	16.286	231	4.043	17.504	230	4.136	17.985
54	Textil-, Schmuck- und Möbeldesigner	324	4.672	14.419	399	6.100	15.289	398	6.754	16.971	426	6.315	14.824
55	Freiberuflich tätige Sachverständige	444	11.609	26.146	534	17.919	33.557	530	17.542	33.097	546	18.606	34.076
56	Lotsen	4	268	67.065	4	359	89.806	4	342	85.474	3	308	102.805
57	Sonstige <sup>2</sup>	4.787	245.686	51.323	4.607	272.869	59.229	3.143	65.016	20.686	2.984	60.703	20.343
<b>58</b>	<b>Freie Berufe insgesamt</b>	<b>21.018</b>	<b>1.124.737</b>	<b>53.513</b>	<b>21.080</b>	<b>1.201.401</b>	<b>56.992</b>	<b>21.030</b>	<b>1.212.053</b>	<b>57.634</b>	<b>21.096</b>	<b>1.310.798</b>	<b>62.135</b>

<sup>1</sup> Diese Kombination ist nicht in allen Bundesländern vertreten.

<sup>2</sup> ab 2012: Durch die Neuaufnahme von Wirtschaftszweigen zu den Freien Berufen sind die Daten mit vorherigen Erhebungen nicht vergleichbar.

<sup>3</sup> ab 2012 in Tabellierung enthalten.



**Frage 3:**

**Mit welchen Maßnahmen fördert die Landesregierung eine hohe Bleibequote im Land Sachsen-Anhalt unter den Medizinstudierenden in Halle und Magdeburg?**

**Antwort zu Frage 3:**

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 24 und 25 verwiesen.

**Frage 4**

**In welchem Umfang bezieht die Landesregierung die Freien Berufe für Beratungsdienstleistungen ein und gibt es Dienstleistungen, die künftig an Freiberufler abgegeben werden sollen?**

**Antwort zu Frage 4:**

Die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen erfolgt ressortbezogen in jedem Einzelfall entsprechend der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen, dazu gehören insbesondere die Vorschriften des Vergaberechts. Freie Berufe werden insoweit weder bevorzugt noch benachteiligt. Sie werden als mögliche Auftragnehmer genauso behandelt, wie nicht freiberuflich Tätige. Diese Grundsätze gelten auch, falls künftig Dienstleistungen abgegeben werden sollten. Der Gesamtumfang der Inanspruchnahme lässt sich nicht abschließend konkret beziffern.

In allen Ressorts werden in unterschiedlichem Umfang Rechtsanwälte zur Prozessführung und ggf. auch für Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen. Architekten und Ingenieure werden insbesondere beim Ausbau der digitalen Infrastruktur und bei Bauprojekten des Landes beauftragt.

Zur Umsetzung der Breitbandförderung bedient sich das Land sogenannter zertifizierter Breitbandberatungsunternehmen (Ingenieur- oder Planungsbüros), die Kommunen bei Ausbauprojekten unterstützen. Im Mai 2015 hat das Land dazu eine Rahmenvereinbarung mit fünf Unternehmen geschlossen. Diese Vereinbarung läuft Ende 2020 aus, dann sind die meisten kommunalen Ausbauprojekte abgeschlossen. Auch künftig wird sich das Land beim Ausbau digitaler Infrastrukturen des Sachverständigenstandes von Ingenieur- und Planungsbüros bedienen.

Im staatlichen Hochbau - Bereich Landesbau - werden Dienstleistungen freiberuflich Tätiger im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen in Anspruch genommen. Dies sind im Wesentlichen (Planungs-) Leistungen von Architekten, Ingenieuren, Fachplanern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten nach dem Regelungsgehalt der RLBAu LSA - Abschnitt K 12 in Verbindung mit dem „Leitfaden für die Vergabe freiberuflicher Leistungen für Landesbaumaßnahmen des Bau- und Liegenschaftsmanagements des Landes Sachsen-Anhalt“. Mit Stand 29. November 2018 hat der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) in diesem Jahr 714 Aufträge mit einem Volumen von ca. 13,3 Mio. € für freiberufliche Leistungen bei Landesbaumaßnahmen vergeben. Auch künftig ist die Inanspruchnahme freiberuflicher Leistungen bei der Durchführung von Landesbaumaßnahmen erforderlich.

Den Hochschulen des Landes wird bei entsprechender Antragstellung durch Zustimmung der Landesregierung in zunehmendem Maße die Möglichkeit eingeräumt, Große Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen in eigener Zuständigkeit, also

ohne Beteiligung des Landesbetriebes BLSA, als sogenannte Pilotprojekte durchführen zu können. Die Hochschulen selbst verfügen nicht über ausreichendes eigenes Fachpersonal zur Bewältigung der mit der Planung und Durchführung der Vorhaben verbundenen Aufgaben. Deshalb bedienen sie sich zur Wahrnehmung der delegierbaren Bauherrenaufgaben regelmäßig freiberuflich tätiger Projektsteuerungsbüros. Aktuell befinden sich sechs solcher Pilotprojekte mit einem Kostenvolumen von insgesamt ca. 165 Mio. € in Vorbereitung und Durchführung. Das Honorar für die Projektsteuerung bzw. Projektleitung beträgt üblicherweise 1,5 % bis 2,5 % der jeweiligen Gesamtkosten. Geht man von durchschnittlich 2,0 % aus, kommt den Freien Berufen durch diese Maßnahmen also eine Honorarsumme in Höhe von insgesamt ca. 3,3 Mio. € zu.

#### **Frage 5:**

**Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Lebensbedingungen auf dem Land, wie etwa die Kinderbetreuung, wohnortnahe Schulen, einen attraktiven Nahverkehr sowie kulturelle Angebote, zu fördern?**

#### **Antwort zu Frage 5:**

Nach Inkrafttreten der Novelle des Schulgesetzes zum 1. August 2018 wird derzeit die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung überarbeitet. Eine wesentliche Neuerung ist die Einführung von Grundschulverbänden außerhalb der Ober- und Mittelzentren. Ziel ist es, den Kommunen zeitnah die Möglichkeit zu eröffnen, dieses neue schulorganisatorische Modell vor Ort umzusetzen. Die zur Einführung der Grundschulverbände notwendigen Änderungsverordnungen werden voraussichtlich am 1. März 2019 in Kraft treten.

Mit den Grundschulverbänden wird die Möglichkeit eröffnet, Grundschulen, die auf Grund des Unterschreitens der Mindestschülerzahl als eigenständige Schule nicht mehr aufrechterhalten werden können, trotzdem als Schulstandort zu nutzen. Sie werden dazu als Teilstandort an eine andere Grundschule angegliedert. Durch diese institutionelle Verschmelzung ist auch am Teilstandort der Unterricht in allen vier Schuljahrgängen einer Grundschule möglich. Auf diese Weise wird auch gerade außerhalb der Zentren langfristig eine wohnortnahe Beschulung möglich bleiben, ohne Abstriche bei der Qualität der Schulbildung hinnehmen zu müssen.

Daneben bereitet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung ein Pilotprojekt zur integrierten Entwicklung von Einzugsgebieten um Schulstandorte herum (sog. „Schulsprengel“) vor. In dem Pilotprojekt sollen Planungsprozesse zur integrierten Entwicklung von ländlichen Gemeinden darauf geprüft werden, ob und welche Funktionen an Schulstandorten „mit“ wahrgenommen werden können. Vorstellbar sind dabei: Sport-, Bildungs-, oder Brauchtumsveranstaltungen, Ehrenamtsaktivitäten etc. aber auch das Vorhalten von Verwaltungsdienstleistungen. Das Schulhaus soll so Teil eines attraktiven Ortskerns werden.

Das Land hat mit dem Bahn-Bus-Landesnetz ein attraktives landesweites und vertaktetes Angebot des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) geschaffen. Die in diesem Netz verkehrenden Bus- und Schienenpersonennahverkehrslinien stellen die Anbindung aller im Landesentwicklungsplan genannten Zentren sicher und erschließen gleichzeitig zahlreiche im ländlichen Raum gelegenen Ortschaften. Dieses An-

gebot soll gemeinsam mit den kommunalen Aufgabenträgern zukunftsfest gestaltet und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Der Entwurf des ÖPNV-Plans 2020 bis 2030 des Landes Sachsen-Anhalt enthält planerische Vorgaben und Leitprojekte, welche eine weitere Erhöhung der Angebotsqualität im Bahn-Bus-Landesnetz anstreben. Beispielfähig können hier die Leitprojekte „S-Bahn“ und „Angebot Plus“ genannt werden. Darüber hinaus beabsichtigt das Land, die Aufgabenträger des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Rahmen des Leitprojekts „Hierarchisierung der ÖSPV-Netze“ bei der Neustrukturierung ihrer Regionalbusnetze zu unterstützen. Die Angebote sollen insbesondere auf den Hauptachsen noch besser vertaktet und so gestaltet werden, dass sie für Einkaufs- und Berufsverkehre besser genutzt werden können. Hierzu zählen auch systematische Anschlüsse zum Bahn-Bus-Landesnetz.

#### **Frage 6:**

**Entbürokratisierung und schlanke Verwaltungsstrukturen halfen der Wirtschaft und den Freien Berufen. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit dem Jahr 2010 ergriffen, um auf EU-, Bundes- und Landesebene Entlastungen und Vereinfachungen zu erreichen?**

#### **Antwort zu Frage 6:**

Der Landesregierung ist es ein zentrales Anliegen, den bürokratischen Aufwand für die Wirtschaft und die Freien Berufe auf ein notwendiges Maß zu beschränken und so gering wie möglich zu halten. Eine effiziente Verwaltung und moderne, schlanke Regulierung sind wichtige Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Stärkung von Beschäftigung und Wachstum in Deutschland.

Ziel der Landesregierung ist es, die Rechtsordnung im Land so zu gestalten, dass Unternehmen und auch die Freien Berufe günstige Rahmenbedingungen für ihre Fortentwicklung und für weiteres wirtschaftliches Wachstum vorfinden und die Bürger zugleich nur im notwendigen Mindestmaß mit bürokratischen Anforderungen belastet werden. Dieses Ziel gilt im Hinblick auf die Mitwirkung des Landes an Rechtsetzungsvorhaben auf EU- und Bundesebene gleichermaßen. Hervorzuheben ist, dass das Entstehen eines EU-weit geltenden einheitlichen Rechtsrahmens an sich bereits einen enormen Zugewinn für die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext bedeutet.

Die Landesregierung setzt sich bei der Beratung von EU-Vorlagen im Bundesrat regelmäßig für eine stärkere Berücksichtigung der Grundsätze des Bürokratieabbaus und der schlanken Verwaltung ein. Sie verweist hierzu insbesondere auf die Stellungnahmen des Bundesrates zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision des mehrjährigen Finanzrahmens 2014 bis 2020 - Ergebnisorientierter EU-Haushalt“ (BR-Drs. 521/16 (Beschluss)), zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt - Mehrjähriger Finanzrahmen 2021 - 2027“ (BR-Drs, 166/18 (Beschluss)) sowie zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsi-

onsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (BR-Drs. 227/18 (Beschluss)).

Staatssekretär Dr. Michael Schneider hat als ein Vertreter des Europäischen Ausschusses der Regionen (AdR) an den Arbeiten der von EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker im November 2017 eingesetzten „Task Force für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und ‚Weniger, aber effizienteres Handeln‘“ teilgenommen. Durch die Arbeit in der Task Force ist es gelungen, die Debatte über die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit voranzubringen. Wichtige Anliegen des am 10. Juli 2018 vorgelegten Abschlussberichts<sup>2</sup> waren beispielsweise:

- Die Notwendigkeit, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften deutlich besser und strukturierter in alle Phasen der EU-Politikgestaltung einzubinden;
- Der Ansatz der „aktiven Subsidiarität“, der es allen relevanten Akteuren ermöglichen soll, ihre Erfahrungen in die Erarbeitung von EU-Rechtsvorschriften einzubringen;
- Der Vorschlag, ein gemeinsames Subsidiaritäts-Bewertungsschema zu entwickeln, um das Verfahren für die Subsidiaritätskontrolle wirksamer und besser vergleichbar zu machen;
- Die Europäische Kommission soll zur Abschätzung der Auswirkungen auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften systematisch territoriale Folgenabschätzungen vornehmen;
- Auf der Grundlage eines Pilotprojekts des AdR soll ein Netz regionaler Knotenpunkte aufgebaut werden, um Rückmeldungen über die Erfahrungen mit der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften auf der lokalen und regionalen Ebene zu erleichtern.

Die Europäische Kommission hat am 23. Oktober 2018 in ihrer Mitteilung „Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit - Stärkung ihrer Rolle bei der Politikgestaltung der EU“; KOM (2018) 703 final die Arbeiten der Task Force gewürdigt und mehrere Vorschläge des Abschlussberichts aufgegriffen.

Eine zentrale Stellung in den Bemühungen der Landesregierung um Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung nehmen Überlegungen zur Reduzierung von bürokratischen Hemmnissen und von Verwaltungslasten bei der Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds ein. Ihre diesbezüglichen Forderungen für den Förderzeitraum ab 2021 haben Eingang in das 2015 beschlossene Positionspapier der Landesregierung „Erste Erfahrungen aus der Vorbereitung der Förderperiode 2014 bis 2020 für die Debatte über die Zukunft der EU-Kohäsionspolitik“ gefunden. Dieses wurde anlässlich einer auswärtigen Kabinettsitzung in Brüssel mit dem Präsidenten der Europäischen Kommission, Jean-Claude Juncker, und weiteren Kommissionsmitgliedern erörtert und mit Schreiben an mehrere Bundesminister, die Mitglieder der Europaministerkonferenz sowie an zahlreiche Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments in den Meinungsbildungsprozess auf nationaler wie auf europäischer Ebene eingespeist. Im Rahmen seines Vorsitzes in der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK)-Ost hat sich Sachsen-Anhalt ebenfalls für eine substantielle Vereinfachung und Reduzierung der Regelungen für die Program-

<sup>2</sup> Vgl.: [https://ec.europa.eu/commission/files/report-task-force-subsidiarity-proportionality-and-doing-less-more-efficiently\\_de](https://ec.europa.eu/commission/files/report-task-force-subsidiarity-proportionality-and-doing-less-more-efficiently_de)

mierung und den Vollzug der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds eingesetzt. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf den Beschluss der 45. Regionalkonferenz der Regierungschefin und der Regierungschefs der ostdeutschen Länder vom 18. April 2018 in Bad Schmiedeberg „EU-Kohäsionspolitik nach 2020: Förderung für Ostdeutschland fortsetzen“ sowie auf den anlässlich des Gesprächs der Regierungschefin und der Regierungschefs der ostdeutschen Länder und des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer am 23. November 2018 in Berlin gefassten Beschluss zur Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2020 zu verweisen.

Auf Landesebene hat die Landesregierung die Digitalisierung der Landesverwaltung in Angriff genommen. Das Land ist dabei, nicht nur seine dafür notwendige Infrastruktur zu erneuern, sondern durch den gezielten und effizienten Einsatz von Hard- und Software das Verwaltungshandeln im Sinne eines innovativen, bürger- und unternehmensfreundlichen, kostenbewussten sowie auf Sicherheit bedachten Verwaltungsdienstleisters zu modernisieren. So befindet sich das E-Government-Gesetz des Landes seit September 2017 im parlamentarischen Verfahren (LT-Drs. 7/1877). Es wird das rechtliche Fundament für die Optimierung von Verwaltungsabläufen bieten und weiterhin die Grundlage für die Einführung der elektronischen Akte und Vorgangsbearbeitung legen.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in seiner 15. Sitzung am 25. November 2016 in seinem Beschluss „Weniger Bürokratie für Sachsen-Anhalt - Wirtschaft und Bürger entlasten“ (LT-Drs. 7/666) die Landesregierung gebeten, elf Vorschläge für einen ganzheitlichen Bürokratieabbau zu prüfen. Das federführende Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (MW) hat diese Vorschläge gemeinsam mit den anderen Ressorts geprüft und bewertet und dies dem Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung in der Sitzung am 11. Januar 2018 berichtet. Hier wurde vereinbart, dass in einer weiteren Stellungnahme über die eigenen Maßnahmen zum Bürokratieabbau im Zuständigkeitsbereich des MW zu berichten ist. In diesem Zusammenhang ist das MW in einen Dialog mit den Industrie- und Handelskammern Halle-Dessau und Magdeburg, den Handwerkskammern Halle (Saale) und Magdeburg, dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e. V. sowie dem Allgemeinen Arbeitgeberverband der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e. V. getreten, um insbesondere über bürokratische Hemmnisse im Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisprüfungsverfahren bei der Nutzung von Förderprogrammen zu beraten.

Mit Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 6. April 2017 (LT-Drs. 7/1241) wurde die Landesregierung gebeten, das Mittelstandsförderungsgesetz zu novellieren. Als einer der Schwerpunkte der Novellierung wurde dabei auch der Bürokratieabbau genannt. Die Landesregierung ist bestrebt, im Rahmen der Novellierung die Interessen des Mittelstandes und der Freien Berufe an einer möglichst geringen Belastung mit bürokratischem Aufwand angemessen zu berücksichtigen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

**Frage 7:**

**In welchem Umfang sind die Freien Berufe und die berufsständischen Einzelverbände in politische Entscheidungsfindungen der Landesregierung eingebunden?**

**Antwort zu Frage 7:**

Die Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen erfolgt zunächst auf der Grundlage und im Rahmen von § 39 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt. Der Landesverband der Freien Berufe Sachsen-Anhalte e. V. und die jeweiligen Kammern und Verbände sind für die Landesregierung wichtige Ansprechpartner sowohl bei eigenen Gesetzesinitiativen wie auch bei der Bewertung von Vorhaben auf Bundes- oder EU-Ebene. Außerhalb von Gesetzesvorhaben erfolgt eine Einbeziehung, wenn sie im Einzelfall geboten ist. Dies erfolgt entsprechend der fachlichen Zuständigkeit in der jeweiligen Ressortverantwortung. Daher lässt sich der Umfang der Beteiligung nicht pauschal beurteilen. Beispielsweise diskutiert das für den staatlichen Hochbau zuständige Ministerium der Finanzen Landesvorschriften und Leitfäden zur Handlungsweise der Bauverwaltung regelmäßig vor Einführung mit den betroffenen Verbänden und Kammern. Im Bereich der Arbeitsmarktpolitik des Landes ist der Landesverband der Freien Berufe Sachsen-Anhalt e. V. im Präsidium des Fachkräftesicherungspaktes mit einem Sitz vertreten und damit ständiger Gesprächspartner.

Daneben findet im Rahmen von Veranstaltungen der Verbände und Kammern der verschiedenen Freien Berufe, an denen Vertreter der Landesregierung regelmäßig teilnehmen, eine eher informelle Abstimmung statt. Dies sind z. B. die parlamentarischen Begegnungen, Neujahrsempfänge oder Vollversammlungen der Verbände und Kammern. Insgesamt erfolgt aus Sicht der Landesregierung die Einbeziehung konstruktiv, vertrauensvoll und in einem angemessenen Umfang.

**Frage 8:**

**Welche staatlichen Aufgaben wurden bisher an die Freien Berufe übertragen und in welchem Umfang werden diese durch die Landesregierung unterstützt?**

**Antwort zu Frage 8:**

Die Übertragung staatlicher Aufgaben ist aufgrund des in nahezu allen Berufsordnungen statuierten Grundsatzes der freien und unabhängigen Berufsausübung rechtlich problematisch. Eine Ausnahme hiervon bildet etwa die Pflicht für Ärzte zur Vornahme der Leichenschau und Ausstellung der Todesbescheinigung (§§ 3 und 7 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Die übertragenen Aufgaben werden nach Grundsätzen der Fachaufsicht (Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, Stärkung der Eigenverantwortlichkeit des Geschäftsbereichs und Beschränkung von Weisungen auf das notwendige Maß) begleitet.

**Frage 9:**

**In welchem Umfang hat sich die Schwarzarbeit bei den Freien Berufen in Sachsen-Anhalt entwickelt und wie gehen Land und zuständige Behörden gegen diese Entwicklungen vor?**

**Antwort zu Frage 9:**

Feststellungen zur aufgedeckten Schwarzarbeit bei den Freien Berufen werden von der Finanzverwaltung statistisch nicht gesondert erfasst. Dennoch ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungen, dass bei Angehörigen der Freien Berufe die Schwarzarbeit auf Einzelfälle beschränkt und damit wenig verbreitet ist. Entwicklungen, denen entgegengewirkt werden müsste, sind derzeit nicht erkennbar. Diese Erkenntnis deckt sich auch mit den Erfahrungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit.

**Frage 10:**

**Welche Maßnahmen sind von der Landesregierung zur Steigerung der Attraktivität Sachsen-Anhalts als Tätigkeitsort in den nächsten Jahren geplant?**

**Antwort zu Frage 10:**

Die Landesregierung plant keine Maßnahmen, die sich gesondert auf die Freien Berufe erstrecken. Positive Standortfaktoren sollen grundsätzlich allen Wirtschaftsbereichen zugutekommen.

Die Attraktivität Sachsen-Anhalts als künftiger Tätigkeitsort wird zunehmend wichtiger, denn der demografische Trend lässt sich in den nächsten zwei bis drei Jahrzehnten nicht umkehren. Fachkräfteengpässe dürften weiter zunehmen. Die Landesregierung wird die Wirtschaft bei der Fachkräftesicherung unterstützen. Zentrale Arbeitsgrundlage dieser Unterstützung bildet dabei der Fachkräftesicherungspakt, in dem auch der Landesverband der Freien Berufe e. V. als ein Arbeitgebervertreter partnerschaftlich mit den staatlichen Akteuren zusammenarbeitet. Unter dem Dach des Fachkräftesicherungspaktes werden aktuelle Maßnahmen und Projekte beraten, um Sachsen-Anhalt für Arbeitnehmer/-innen, aber auch für Freiberufler/-innen und Unternehmen attraktiv zu machen.

Attraktive Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen bilden dabei wichtige Voraussetzungen und Anreize, um insbesondere gut ausgebildete Fachkräfte und Beschäftigte für das Land Sachsen-Anhalt als Arbeits- und Lebensort zu interessieren. Im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Gesamtkonzeptes und der Fachkräftesicherungsstrategie des Landes nehmen deshalb die Themen Arbeitgeberattraktivität und gute Arbeit einen hohen Stellenwert ein.

Die konkreten Unterstützungs- und Fördermaßnahmen in diesem Bereich sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Förderprogramm	Zielgruppen und Adressaten	Wesentliche Ziele/ Fördergegenstände
Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB	Kleine und mittlere Unternehmen einschließlich selbständige Unternehmer in Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• finanzielle Förderung von Maßnahmen der betrieblichen Weiterbildung</li> <li>• finanzielle Förderung von betrieblichen Maßnahmen zur prozessorientierten Personal- und Organisationsentwicklung.</li> </ul>
Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG DIREKT	Fachkräfte, Arbeitnehmer/-innen in Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• finanzielle Förderung von individuellen Vorhaben zur arbeitsmarkt- und berufsbezogenen Weiterbildung</li> </ul>
Landesinitiative Fachkraft im Fokus	Kleine und mittlere Unternehmen sowie Fachkräfte und Beschäftigte in Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung von Unternehmen in Sachsen-Anhalt zu betrieblichen Strategien der Fachkräftesicherung unter besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schaffung guter Arbeitsbedingungen und Steigerung der Arbeitgeberattraktivität</li> <li>• Vergabe des Landessiegels „Das mitarbeiterorientierte Unternehmen - Hier fühle ich mich wohl“ 2019 und 2020</li> <li>• Beratung von Beschäftigten in Sachsen-Anhalt zur Sicherung und Verbesserung der individuellen Beschäftigungsvoraussetzungen und Arbeitsmarktperspektiven</li> <li>• Beratung von zuzugs- und zuwanderungsinteressierten Fachkräften</li> </ul>

## Digitalisierung der Freien Berufe

### Frage 11:

**Die Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen ist eine zentrale Herausforderung der nächsten Jahre. Wie gestaltet sich die zeitliche Umsetzung der E-Government-Strategie des Landes und in welchem Umfang werden die Dienste der Freien Berufe in Anspruch genommen?**

### Antwort zu Frage 11:

Die neue E-Government-Strategie des Landes versteht sich als Fortsetzung der 2012 in Kraft getretenen „IKT-Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020“. Sie ist insofern deren Fortschreibung. Nach heutigem Stand (Februar 2019) ist nicht vorgesehen, Dienste von Freien Berufen in Anspruch zu nehmen. Die neue Strategie wird im Sinne des Onlinezugangsgesetzes ihren Fokus auf die Nutzbarkeit und den Mehrwert für Bürger und Unternehmen richten. Freie Berufe werden insofern davon profitieren,



als Verwaltungsleistungen künftig so modernisiert, konzipiert und ausgerichtet werden, dass alle Adressaten des staatlichen Handelns von einer effizient operierenden, sicher arbeitenden, kostengünstig wirtschaftenden, innovativ handelnden Verwaltung profitieren können. Die künftige Strategie hebt auf eine Beschleunigung der Verwaltungsverfahren auf der Grundlage einer ressourcenschonenden und leistungsoptimierten IKT-Landschaft ab, die sich der föderalen Kooperation und der Zusammenarbeit mit den Kommunen verschreibt. Die Umsetzungsmaßnahmen werden unterschiedliche zeitliche Horizonte aufweisen, so dass eine einheitliche Bestimmung nicht möglich erscheint.

**Frage 12:**

**Wie sollen beim Ausbau der digitalen Infrastruktur Datensicherheit und Datenschutz für die Freien Berufe gewährleistet werden?**

**Antwort zu Frage 12:**

Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung werden für den Ausbau von Netzen der digitalen Infrastruktur (Festnetz, Mobilfunk, WLAN) Anforderungen formuliert, die die Datensicherheit und den Datenschutz gewährleisten. Die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben durch die ausführenden Unternehmen wird durch Messungen und andere Kontrollen überprüft.

**Frage 13:**

**Was unternimmt die Landesregierung, um in der digitalen Welt den Besonderheiten der persönlichen und individuellen, vertrauensbasierten Dienstleistung der Freiberufler Rechnung zu tragen?**

**Antwort zu Frage 13:**

Die Landesregierung erkennt den hohen Wert der Dienstleistungen der Freien Berufe an. In Bezug auf die Kommunikationserfordernisse der Freien Berufe kann die Landesregierung allerdings keine ausgeprägten Besonderheiten im Vergleich zu anderen Wirtschaftsunternehmen erkennen. Gesonderte Initiativen sind daher nicht geplant.

**Frage 14:**

**Wie sieht die Landesregierung die Aufgaben der Kammern der Freien Berufe bei der Durchsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)?**

**Antwort zu Frage 14:**

Unmittelbare Durchsetzungsbefugnisse für die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung im Rahmen der Berufsausübung von Freiberuflern kommen den Kammern nicht zu. Zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchsetzung der Regelungen der Datenschutzgrundverordnung ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Gleichwohl können die Kammern als Multiplikatoren und unmittelbare Ansprechpartner einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung ihrer Kammermitglieder für den Datenschutz leisten. Die Kammern sind geeignete Diskussionsforen, um Fragen des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung unter den Kammermitgliedern zu erörtern. Der Landesbeauftragte für den

Datenschutz hat bereits vor den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern entsprechende Aufklärungsarbeit geleistet. Auch bei den Freien Berufen, wie Rechtsanwälten, Ärzten, Zahn- und Tierärzten sind solche Informationsveranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Kammerarbeit denkbar.

### Frage 15

**Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, bei der notwendigen Digitalisierung freiberuflicher Leistungen zu unterstützen bzw. zu fördern?**

#### Antwort zu Frage 15:

In der Digitalen Agenda des Landes Sachsen-Anhalt und im „Förderportfolio“ des Landes sind Maßnahmen und Unterstützungsprogramme verankert, von denen auch Freiberufler profitieren können. Zusätzlich trägt die Landesregierung mit dem Ausbau digitaler Infrastrukturen (Festnetz-Breitbandausbau und Mobilfunkausbau) den Bedarfen der Freien Berufe Rechnung.

### Aus- und Weiterbildung/Wissenstransfer

#### Frage 16:

**Wie wird die Entwicklung in den Ingenieurwissenschaften insgesamt und in den einzelnen ingenieurwissenschaftlichen Fächern bewertet?**

#### Antwort zu Frage 16:

Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge werden an sechs der staatlichen Hochschulen in Sachsen-Anhalt angeboten. Hierbei handelt es sich um ein breitgefächertes Angebot von Bachelor- und Masterstudiengängen. Die ehemals an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angesiedelten Ingenieurwissenschaften wurden im Zuge der Neuausrichtung der Hochschulstruktur im Jahre 2004 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bzw. der Hochschule Merseburg konzentriert. Die OvG-Universität bildet darüber hinaus auch seit über zehn Jahren Technik- und Wirtschaftslehrer aus, vorrangig für Sekundarschulen, aber auch für Gymnasien.

Der Anteil der Studierenden in den Ingenieurwissenschaften beträgt in Sachsen-Anhalt insgesamt ca. ein Viertel. Damit bilden diese Studierenden mit Abstand die zweitgrößte Gruppe der Studierenden nach der der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (ca. 40 Prozent).

Studierende in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften nach Studienbereichen			
Studienbereich	Ws 2015/16	Ws 2016/17	Ws 2017/18
Ingenieurwesen allgemein	2 160	1 963	1 844
Maschinenbau/Verfahrenstechnik	3 469	3 078	2 985
Elektrotechnik	1 384	1 322	1 354
Architektur, Innenarchitektur	830	818	791
Bauingenieurwesen	761	712	678
Vermessungswesen	64	78	77
Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt	1 782	1 684	1 509
Informatik	2 635	2 791	2 959
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	137	122	126
<b>Ingenieurwissenschaften zusammen</b>	<b>13 222</b>	<b>12 568</b>	<b>12 323</b>

Seit dem Jahr 2015 ist die Zahl der im Land Sachsen-Anhalt Studierenden der Ingenieurwissenschaften insgesamt rückläufig (-7 %). Lediglich die Studienbereiche Vermessungswesen und Informatik sind beliebter geworden. So stieg die Zahl der Studierenden im Studienbereich Vermessungswesen um 20 % sowie im Studienbereich Informatik um 12 %. Einbrüche gab es hingegen in den Bereichen Materialwissenschaft und Werkstofftechnik (-8 %), Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt (-15 %), Bauingenieurwesen (-11 %) und Maschinenbau/Verfahrenstechnik (-15 %).

Die Gesamtzahlen der Absolventen in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften zeigen einen gegenüber dem Jahr 2015 positiven Trend. Besonders auffallend ist der Anstieg der Absolventen des Vermessungswesens (+45 %) und der Architektur/Innenarchitektur (+9 %). Negativ entwickeln sich seit 2015 die Zahl der Absolventen der Elektrotechnik (-23 %) und in Maschinenbau/Verfahrenstechnik (-18%).

Absolventen in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften nach Studienbereichen und Prüfungsjahren			
Studienbereich	2015	2016	2017
Ingenieurwesen allgemein	413	437	387
Maschinenbau/Verfahrenstechnik	702	656	573
Elektrotechnik	260	214	199
Architektur, Innenarchitektur	239	211	261
Bauingenieurwesen	165	175	173
Vermessungswesen	11	13	16
Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt	424	448	389
Informatik	-	390	386
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	-	20	21
<b>Ingenieurwissenschaften zusammen</b>	<b>2 214</b>	<b>2 564</b>	<b>2 405</b>

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Grundsätzlich ist festzustellen, dass seit Jahren die vergleichsweise kostenintensiven ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt unterausgelastet sind. Das Auslastungsdefizit spiegelt die Studieninteressen der Schulabgänger wider und ist nicht auf die Hochschulen selbst zurückzuführen, die seit Jahren bestrebt sind, durch vielfältige Maßnahmen den MINT-Bereich zu stärken und Studierende zu werben.

Hierzu bieten z. B. die Hochschulen Anhalt, Harz und Merseburg ein Orientierungsstudium (ein bzw. zwei Semester) an. Es richtet sich an Studieninteressierte im Bereich MINT, die noch nicht genau wissen, welches Studienfach sie wählen und das Studieren unter realen Bedingungen kennenlernen möchten. Mit diesem Studium können Kompetenzen für das gesamte Studium erworben werden. Daneben treten Hochschulen mit MINT-Angeboten direkt an Schulen heran, um Schülerinnen und Schüler frühzeitig für ein MINT-Studium zu begeistern. Außerdem nutzen die Hochschulen regelmäßig Fachinformations- und Bildungsmessen, um ihr Studienangebot einer breiten Öffentlichkeit auch überregional bekannt zu machen.

Positive Effekte können für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen erwartet werden, nachdem im November 2018 durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) ein Bund-Länder-Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen beschlossen wurde. Es greift die Problematik auf, dass es immer schwieriger geworden ist, geeignete Bewerber für Professuren an Fachhochschulen zu finden. Insbesondere seien hier die ingenieurwissenschaftlichen Bereiche zu nennen, denen

die Abwanderung geeigneten Personals in die Industrie zu schaffen macht, was indes kein spezifisches Problem Sachsen-Anhalts darstellt.

**Frage 17:**

**Was unternimmt die Landesregierung, um die Qualität der Berufsausbildung, insbesondere die Reduzierung der Unterrichtsausfälle, zu verbessern?**

**Antwort zu Frage 17:**

Zunächst sei zur Klarstellung angemerkt, dass in den Berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt keine Freien Berufe ausgebildet werden. Es werden ausschließlich Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) beschult. Für Steuerfachangestellte gibt es in Sachsen-Anhalt insgesamt vier und für Rechtsanwaltsfachangestellte zwei Berufsbildende Schulen.

Allgemein zur Berufsausbildung (nach BBiG) werden zur Qualitätssicherung der Ausbildung in Berufsbildenden Schulen in der Regel ab dem 1. Ausbildungsjahr reine Fachklassen gebildet. Damit ist für die Auszubildenden kein Schulwechsel während der Ausbildung erforderlich. Für die Beschulungsstandorte gewährt die kontinuierliche Fachklassenbildung an den ausgewählten Standorten eine gute Planbarkeit insbesondere im Hinblick auf die sächliche Ausstattung der Schulen durch die Schulträger und den Einsatz qualifizierter Lehrkräfte einschließlich der Nachbesetzung auscheidender Fachlehrkräfte.

**Frage 18:**

**Wann und in welchem Umfang wird eine Erhöhung der Anzahl der Studienplätze an beiden Universitäten in Sachsen-Anhalt zur Beseitigung des Ärztemangels erfolgen?**

**Antwort zu Frage 18:**

Grundsätzlich sieht die Landesregierung zurzeit keine Erhöhung der Anzahl der Studienplätze für die Humanmedizin an den Universitäten in Sachsen-Anhalt vor.

Sachsen-Anhalt gehört im Bundesvergleich seit Jahren zu den Ländern, die im Vergleich zur Bevölkerungszahl überdurchschnittlich viele Absolventen ausbilden.

Zahlen vom Statistischen Bundesamt zur Einwohnerzahl und zu den Absolventen in der Humanmedizin liegen offiziell für das Jahr 2015 vor (s. **Anlage**). Von den 16 Bundesländern - wovon zwei Bundesländer (Bremen und Brandenburg) kein Medizinstudium anbieten und dementsprechend auch keine Absolventen aufweisen - liegt das Land Sachsen-Anhalt mit 2,36 Absolventen je 10.000 Einwohner an sechster Stelle im Bundesvergleich. Auch der bundesweite Durchschnitt liegt mit 1,95 Absolventen je 10.000 Einwohnern unterhalb des Durchschnitts des Landes Sachsen-Anhalts.

Aufgrund mehrerer Neugründungen von Standorten des Medizinstudiums (Augsburg, Bielefeld etc.) sind diese Zahlen zurzeit aber im Fluss.

## Anlage zu Frage 18

## Absolventen im Studienbereich Humanmedizin im Studienjahr 2015

	Einwohner *	Absolventen Humanmedizin	Absolventen auf 10.000 Einwohner
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	1.612.362	552	3,42
<b>Hamburg</b>	1.787.408	582	3,26
<b>Saarland</b>	995.597	304	3,05
<b>Berlin</b>	3.520.031	1.057	3,00
<b>Baden-Württemberg</b>	10.879.618	2.921	2,68
<b>Sachsen-Anhalt</b>	2.245.470	529	2,36
<b>Schleswig-Holstein</b>	2.858.714	584	2,04
<b>Sachsen</b>	4.084.851	833	2,04
<b>Hessen</b>	6.176.172	1.259	2,04
<b>Bayern</b>	12.843.514	2.502	1,95
<b>Thüringen</b>	2.170.714	422	1,94
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	17.865.516	3.081	1,72
<b>Rheinland-Pfalz</b>	4.052.803	516	1,27
<b>Niedersachsen</b>	7.926.599	880	1,11
<b>Brandenburg</b>	2.484.826	0	-
<b>Bremen</b>	671.489	0	-
<b>Gesamt</b>	<b>82.175.684</b>	<b>16.022</b>	1,95

Summe ohne Bremen und Brandenburg	79.019.369	16.022	2,03
-----------------------------------	------------	--------	------

Quelle: Statistisches Bundesamt

\* Stand: 31.12.2015 (Stichtag)

**Bevölkerung Sachsen-Anhalt  
zum 31.12.2015**

2.245.470

**Studierende insgesamt**

2015/2016	2.380.974
2016/2017	2 807 010
2017/2018	2 844 978

**Studienanfänger/-innen insgesamt**

2015	506.580
2016	509.760
2017	513.166

**Studienanfänger/-innen insgesamt**

2015 26.459

**Studierende insgesamt**

2015/16

Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	171.024
Gesundheitswissenschaften allgemein	63.916
Humanmedizin (ohne Zahnmedizin)	92.011
Zahnmedizin	15.097

**Bestandene Prüfungen 2015 insgesamt**

Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	28.133
Gesundheitswissenschaften allgemein	9.313
Humanmedizin (ohne Zahnmedizin)	16.022
Zahnmedizin	2.798

	Studierende 2015/2016	Studierende Hu- manmedizin 2015/16	Einwohner 31.12.2015	Absolventen Hu- manmedizin 2015	Absolventen D 2015/16
Hochschulen insgesamt	2.380.974	92.011	82.175.684	16.022	481.588
Baden-Württemberg	308.339		10.879.618		76.046
Bayern	320.318		12.843.514		77.492
Berlin	153.694		3.520.031		31.532
Brandenburg	51.676		2.484.826		9.786
Bremen	33.337		671.489		6.392
Hamburg	85.243		1.787.408		15.519
Hessen	208.887		6.176.172		37.529
Mecklenburg-Vorpommern	40.471		1.612.362		6.849
Niedersachsen	161.417		7.926.599		36.112
Nordrhein-Westfalen	597.952		17.865.516		100.698
Rheinland-Pfalz	117.105		4.052.803		23.969
Saarland	26.864		995.597		5.599
Sachsen	111.635		4.084.851		22.303
Sachsen-Anhalt	55.761		2.245.470		10.069
Schleswig-Holstein	54.607		2.858.714		10.206
Thüringen	53.668		2.170.714		11.487

**Frage 19:**

**Hält die Landesregierung die Anzahl der Studierenden im Fach Humanmedizin für eine zukünftige ärztliche Versorgung für ausreichend und spiegelt die ärztliche Aus- und Weiterbildung den aktuellen und zukünftigen Bedarf wider?**

**Antwort zu Frage 19:**

Der Studiengang Humanmedizin wird an den medizinischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angeboten. Die Absolvierendenzahlen dieses Studienganges waren in den letzten Jahren relativ konstant. Laut Information des Landesverwaltungsamtes haben 2017 ca. 350 Studierende das Medizinstudium beendet.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass diese Absolvierenden nicht in vollem Umfang in Sachsen-Anhalt für die kurative Versorgung zur Verfügung stehen werden. So werden junge Ärzt/-innen auch in der Industrie, der öffentlichen Verwaltung etc. benötigt oder werden in anderen Bundesländern tätig.

In Sachsen-Anhalt besteht ein Mangel an Ärzt/-innen. Insbesondere im hausärztlichen Bereich können freiwerdende Sitze häufig nicht nachbesetzt werden. Aber auch in der spezialfachärztlichen Versorgung bestehen Probleme, sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich. Dem Ärztemangel wird mit verschiedenen Förderprogrammen auf Bundes- und auf Landesebene begegnet.

Die im Kammerbereich Sachsen-Anhalt abgeschlossenen Weiterbildungen zu Fachärzt/-innen für Allgemeinmedizin werden den prognostizierten Nachbesetzungsbedarf in naher Zukunft nicht decken können. Eine ähnliche Situation zeichnet sich auch in einigen spezialfachärztlichen Gebieten ab.

**Frage 20:**

**Das Land unterhält ein Landesamt für Verbraucherschutz. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass von dieser Einrichtung ein Wissenstransfer in die Praxis erfolgt?**

**Antwort zu Frage 20:**

Das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV) verfügt über technische, naturwissenschaftliche sowie medizinische und veterinärmedizinische Expertise und arbeitet mit den Tätigkeitsschwerpunkten: Untersuchung und Analyse, Beurteilung und Beratung, Kontrolle und Aufsicht, Risikobewertung und -kommunikation sowie berufliche Fort- und Weiterbildung.

Das LAV ist ein moderner Dienstleister für den sachsen-anhaltischen Gesundheits- und Verbraucherschutz mit Aufgaben im Bereich Verbraucherschutz, Patientensicherheit, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Es kooperiert mit allen in Betracht kommenden Akteuren, um die beschriebenen Aufgaben zu erfüllen und den bestmöglichen Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu erreichen. Für die erfolgreiche Arbeit und zum Erreichen des beschriebenen Ziels ist der ständige - auch wechselseitige - Wissenstransfer unabdingbar.

Das LAV macht allen in Betracht kommenden Akteuren Informationen über hier gewonnene Erkenntnisse und daraus abzuleitende Folgerungen/Empfehlungen zugänglich. Adressaten dieses Wissenstransfers sind auch - direkt und indirekt - die Freiberufler. Dieser Wissenstransfer erfolgt in vielfältiger Weise.

Beispielhaft sind anzuführen:

1) Veröffentlichungen/Vorträge:

- a. Veröffentlichungen in Fachzeitschriften usw. und Vorträge durch hier tätige Wissensträger/-innen, die - auch - an Freiberufler adressiert sind. Nachweise sind u. a. in den Jahresberichten der Fachbereiche enthalten,
- b. Veröffentlichung einschlägigen Informationsmaterials im Internet auf der Homepage des LAV. Beispielhaft zu nennen sind die Informationen/ Merkblätter zur Afrikanischen Schweinepest und zur Biosicherheit bei der Schwarztierjagd, die Gesundheitsberichterstattung
- c. Öffentlichkeitsarbeit: Herausgabe von Jahresberichten/-rückblicken des LAV und/oder der einzelnen Fachbereiche und vielfältige weitere fachspezifische Informationen, die auch im Internet abrufbar sind,
- d. Presseinformationen zu aktuellen Fachthemen, die ebenfalls im Internet abrufbar sind

2) Bildungsmaßnahmen:

- a. Durchführen von Fach-/Fortbildungsveranstaltungen bzw. maßgebliche Unterstützung von Fortbildungsveranstaltungen anderer Akteure im Rahmen gelebter Kooperationsbeziehungen wie Arbeitsschutztag, Referiernachmittag Lebensmittelhygiene (gemeinsam mit der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt), Stendaler Symposium zu den Schwerpunkten Tierseuchen und Tierschutz beim Rind, Fachgespräch „Tierseuchen, Tierschutz und Tiergesundheit“, der jährliche SiFa (Fachkraft für Arbeitssicherheit)-Tag in Gatersleben,
- b. Mitwirken bei der Ausbildung des fachlichen Nachwuchses: Lehrtätigkeit an Hochschulen des Landes im Rahmen genehmigter Nebentätigkeit, Vergabe von Themen für Studien-/Prüfungsarbeiten und Praktikumsplätzen, Mitwirkung bei Aus- und Weiterbildung von Veterinärmedizinern/-innen und Lebensmittelkontrolleuren/-innen,

3) Mitarbeit in Fach- und Normengremien, in denen auch Akteure der einschlägigen Überwachungsbehörden als auch Akteure aus der Wirtschaft vertreten sind. Zu erwähnen sind auch die Mitarbeit in der Apothekerkammer und im Weiterbildungsausschuss bei der Fachapothekerweiterbildung, im Landesarbeitskreis Arbeitssicherheit und im HYSA-Netzwerk, Beratung externer Akteure im Rahmen des Aufgabenspektrums.

Die Jahresberichte und eine Vielzahl weiterer Publikationen sind auf der Homepage des LAV abrufbar.

**Frage 21:**

**Was tut die Landesregierung gegen den Fachkräftemangel und die Abwanderung von Heilmittelerbringern in Sachsen-Anhalt?**



**Antwort zu Frage 21:**

Um einem schon in Teilen bestehenden Fachkräftemangel und einer Abwanderung von Fachkräften in andere Bundesländer entgegenzuwirken, werden Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen ergriffen. So werden im Rahmen bundesgesetzlicher Änderungen, z. B. bei der Änderung von Berufsgesetzen oder Änderungen des Sozialgesetzbuches 5. Buch stets die Rahmenbedingungen der Heilmittelerbringer in Sachsen-Anhalt berücksichtigt. Auch werden, soweit dies rechtlich möglich ist, bei der Rechtsaufsicht über die AOK Sachsen-Anhalt die rechtlich berechtigten Interessen der Heilmittelerbringer gewahrt und darüber hinaus ein regelmäßiger Austausch mit einzelnen Berufsverbänden gepflegt. Die Attraktivität der Gesundheitsberufe hängt von vielen Faktoren ab. Diese liegen in der Angemessenheit der Vergütung, auch der Ausbildungsvergütung, aber z. B. auch in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, in Karriere- und Entwicklungschancen und in der Frage der Wertschätzung eines Berufes. Verbesserungen erfordern das Zusammenwirken aller Verantwortlichen in diesem Bereich. Aus Sicht der Landesregierung sollten zunächst die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen attraktiver gestaltet werden, d. h. die Zahlung von Schulgeld und eine angemessene Ausbildungsvergütung müssen in den Blick genommen werden.

**Fachkräftesicherung****Frage 22:**

**Wie gestaltet sich die aktuelle Fachkräftesituation bei den Freien Berufen im Land und in welchem Umfang wird ausgebildet? Gelingt es in Sachsen-Anhalt die natürlichen Altersabgänge durch neu ausgebildete Fachkräfte zu ersetzen?**

**Antwort zu Frage 22:**

Zur Situation von Selbständigen sowie zur Bildungs- und Ausbildungssituation für akademische Berufe (Studierende, Absolventenzahlen o. Ä.) liegen keine Informationen vor.

Informationen zur Arbeitsmarkt-, Fachkräfte- und Ausbildungssituation für die explizit benannten Berufe und Tätigkeitsbereiche liegen lediglich für abhängig sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sowie sozialversicherungspflichtige Berufsausbildungen vor und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Sachsen-Anhalt nach ausgewählten Berufen und nach Altersgruppen per 31. März 2018

Tätigkeit gemäß der Klassifikation der Berufe (KldB 2010)	Insgesamt	davon		
		unter 35 Jahre	35 bis unter 55 Jahre	55 Jahre und älter
		1	2	3
Architektur – Experte/Expertin	483	128	266	89
Wirtschaftsprüfung – Spezialist/ Spezialistin	34	19	11	4
Wirtschaftsprüfung – Experte/Expertin	191	22	101	68
Steuerberatung – Spezialist/ Spezialistin	380	77	250	53
Steuerberatung – Experte/Expertin	197	25	136	36
Steuerberatung – Fachkraft	2.498	865	1.245	388
Steuerberatung – sozialversicherungspflichtige Auszubildende	235	---	---	---
Rechtsanwälte/-anwältinnen	223	63	142	18
Human- und Zahnmediziner/-medizinerinnen	6.880	2.340	3.294	1.246
Beschäftigte in Ingenieurberufen	15.185	3.143	7.536	4.506

Quelle: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit

**Methodische Erläuterung:** Die Beschäftigungsstatistik ordnet und differenziert Tätigkeitsfelder und Berufe entsprechend dem Anforderungsniveau, welches mit der Ausübung einer Tätigkeit verbunden ist. In der Regel setzen die Anforderungen an „Fachkräfte“ mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus. Tätigkeiten, die mit dem Anforderungsniveau „Experte“ oder „Spezialist“ untersetzt sind, setzen in der Regel eine akademische Ausbildung voraus.

Das Berufsaggregat „Ingenieurberufe“ umfasst Berufsgattungen der Klassifikation der Berufe (KldB 2010), die für ausgebildete Ingenieure typische Berufe im Sinne von Tätigkeiten beschreiben und ist nicht im Sinne von personenbezogenen Berufsausbildungen zu interpretieren. Das bedeutet im Umkehrschluss, eine Berufsausbildung zur Ingenieurin/zum Ingenieur bzw. ein ingenieurwissenschaftliches Studium stellt nicht die einzige Zugangsmöglichkeit zu diesen Berufen bzw. Tätigkeiten dar, auch wenn sie vielleicht als idealtypisch gelten mag.

### Frage 23:

**In der Vergangenheit erfolgte die Bescheinigung über die Ausbildung und Befähigung oder die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Inland über die Industrie- und Handelskammern. Hat die Landesregierung Initiativen angestrebt, dass diese Bescheinigungen auch durch die Einzelkammern der Freien Berufe ausgestellt werden können?**

**Antwort zu Frage 23:**

Auch durch Nachfrage bei den Industrie- und Handelskammern konnte nicht geklärt werden, auf welche Bescheinigungen die Fragestellung abzielt. Die Befähigung, einen akademischen Heilberuf auszuüben, wird mit der Erteilung der Approbation bestätigt. Zuständige Behörde dafür ist das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe im Landesverwaltungsamt. Für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe, also der Gesundheitsfachberufe, wird ebenfalls durch das Landesverwaltungsamt eine Urkunde zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung ausgestellt, die zur Ausübung des jeweiligen Berufes berechtigt. Es wurde in der Vergangenheit bereits mit der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt über eine Aufgabenwahrnehmung in Bezug auf die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen im Rahmen von Anerkennungsverfahren gesprochen. Dies wurde jedoch nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus hat die Landesregierung keine Initiativen angestrebt, die derzeitige Verfahrenspraxis zu ändern.

**Frage 24:**

**Was tut die Landesregierung, um Sachsen-Anhalt für hochqualifizierte Berufsgruppen, wie Ärzte, Ingenieure oder IT-Dienstleister, attraktiv zu gestalten und in welchem Umfang werden Forschung und Entwicklung durch die Freien Berufe erbracht?**

**Antwort zu Frage 24:**

In der Vergangenheit hat die Landesregierung - zum Teil auch gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA), der AOK Sachsen-Anhalt und weiteren Institutionen im Gesundheitswesen des Landes - zur Förderung der Allgemeinmedizin z. B. folgende Maßnahmen ergriffen:

- Im Land sind zwei Lehrstühle für Allgemeinmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingerichtet worden (zunächst als Stiftungsprofessuren, finanziert durch den Förderverein Allgemeinmedizin Sachsen-Anhalt e. V.).
- Es wurde ein Stipendienprogramm für angehende Allgemeinmediziner/-innen eingerichtet (mittlerweile allein von der KVSA weitergeführt).
- An der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wurde eine Klasse für Allgemeinmedizin geschaffen.
- An den beiden Medizinischen Fakultäten wurden Kompetenzzentren für Allgemeinmedizin gegründet.

Die Landesregierung ist bestrebt, in den Bundesratsverfahren weiterhin auf günstige Rahmenbedingungen für die Tätigkeit von Ärzt/-innen und der übrigen freien Berufen im Bereich der medizinischen Versorgung hinzuwirken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Sicherstellungsauftrag per Gesetz den Kassenärztlichen Vereinigungen im Land übertragen ist.

**Frage 25:**

**Welche Maßnahmen werden seitens der Landesregierung geplant, um den ärztlichen Nachwuchs zu sichern?**

**Antwort zu Frage 25:**

Bereits am 10. Juli 2013 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt beschlossen, die hochschulmedizinische Ausbildung an zwei Standorten fortzusetzen und damit auch die Ausbildung von Medizinerinnen und Medizinern zu sichern. Die die Landesregierung tragenden Parteien haben sich auch in der aktuellen Koalitionsvereinbarung zur Sicherung des ärztlichen Nachwuchses ausdrücklich für zwei Ausbildungsstandorte im Land Sachsen-Anhalt ausgesprochen. Mit der vorhandenen Ausbildungskapazität (Verhältnis Absolventen zur Einwohnerzahl) liegt das Land Sachsen-Anhalt über dem bundesweiten Durchschnitt. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

Um dem Ärztemangel im Land Sachsen-Anhalt weiter entgegenzutreten, soll in den Zielvereinbarungen 2020 bis 2024 zwischen dem Land und den hochschulmedizinischen Einrichtungen verankert werden, dass im Rahmen der Profilbildung der Lehre die Studierenden frühzeitig für eine spätere Berufstätigkeit als Ärztin oder Arzt in Sachsen-Anhalt interessiert werden sollen.

Zur Einführung einer Landarztquote hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Anhörung freigegeben. Er sieht vor, dass 5 % der Medizinstudienplätze (= etwa 20 Studienplätze) für Bewerber reserviert werden, die sich verpflichten, nach ihrer Ausbildung im ländlichen Raum zu arbeiten. Möglich wurde dies dadurch, dass die Wissenschaftsministerien in der Stiftung für Hochschulzulassung beschlossen haben, diese Landarztquote in die Verordnung über die Zentrale Vergabe von Studienplätzen, und zwar in die Vorabquote für den besonderen öffentlichen Bedarf (analog zu den Sanitätsoffizieren der Bundeswehr) aufzunehmen.

Mit der bundesweiten Umsetzung des „Masterplanes Medizinstudium 2020“ und der Novellierung der Ärztlichen Approbationsordnung des Bundes soll auch im Land Sachsen-Anhalt ein modernes Medizinstudium etabliert werden, das die Studierenden der Medizin auf die künftigen Anforderungen in der praktischen Berufsausübung vorbereitet. In diesem Zusammenhang befindet sich auch eine Modernisierung des Studiums der Zahnmedizin in Vorbereitung/Umsetzung.

**Frage 26:**

**Durch welche Rahmenbedingungen der Landesregierung wird die Unternehmensnachfolge in den Freien Berufen gefördert?**

**Antwort zu Frage 26:**

Die Unternehmensnachfolge ist ganz allgemein ein existenzielles Thema für die Wirtschaft in Sachsen-Anhalt - sowohl aktuell als auch in Zukunft. Die Gestaltung ist ein langfristiger Prozess, in dessen Begleitung die Politik für gute Rahmenbedingungen sorgen kann, die Umsetzung liegt aber in funktionierenden Netzwerken aus Unternehmern, Kammern und Verbänden.

Das Land Sachsen-Anhalt hat Instrumente auf den Weg gebracht, um Nachfolgen und/oder Neugründungen (nicht nur) finanziell zu fördern (Nachfolge = Existenzgründung). Somit stehen eine Vielzahl von Beratungsangeboten sowie alle finanziellen Unterstützungsleistungen der Gründungsförderung der Unternehmensnachfolge zur Verfügung, das gilt natürlich explizit auch für Unternehmer in Freien Berufen.

Die für Nachfolge in den Freien Berufen in Frage kommenden Förderinstrumente sind im Folgenden stichpunktartig aufgeführt:

- **IB-Nachfolgedarlehen (KMU-Folgefonds)**
  - Im April 2017 gestartet
  - langfristige und zinsgünstige Darlehen für Übernahmen von Unternehmen
  - Fondsvolumen: mehr als **260 Mio. €**
  - ergänzt Angebote der Hausbank (keine Konkurrenz zur Kreditwirtschaft)
- **Mittelstands- und Gründerfonds (Sachsen-Anhalt IMPULS)**
  - Seit Februar 2017 auf dem Markt
  - Ziel: u.a. auch Finanzierung von Gründungen – auch im Rahmen von Unternehmensübernahmen
  - Sachsen-Anhalt IMPULS (Gründer-Darlehen): Fondsvolumen von **zehn Mio. €**
- **Ego.-Programmfamilie (Gründerförderung)**
  - Nachfolge eine Form der Existenzgründung, wenn neuer Firmenchef erstmals Schritt in die Selbstständigkeit wagt
  - Daher stehen umfangreiche Instrumente zur Gründerförderung auch für Nachfolgen bereit

## Folgen der Europapolitik für die Freien Berufe

### Frage 27:

**Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) soll den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr fördern und bürokratische Hemmnisse abbauen. Sie war bis Ende 2009 in nationales Recht umzusetzen. Wie hat sich die Einführung der Dienstleistungsrichtlinie auf die Freien Berufe in Sachsen-Anhalt ausgewirkt?**

### Antwort zu Frage 27:

Der Landesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse darüber vor, wie sich die Einführung der Dienstleistungsrichtlinie auf die Freien Berufe in Sachsen-Anhalt ausgewirkt hat.

### Frage 28:

**Die EU greift verstärkt in den deutschen Gesundheitsmarkt ein und erschwert u. a. durch Umgehung der EU-Subsidiaritätskriterien damit die wohnortnahe Versorgung der Patienten. Was tut die Landesregierung dagegen?**

### Antwort zu Frage 28:

Es wird davon ausgegangen, dass es sich hier thematisch um die von der europäischen Kommission vorgeschlagene Richtlinie handelt, wonach vor dem Erlass und der Änderung von nationalen Berufsregulierungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung (Richtlinie (EU) 2018/958) durchzuführen ist. Die Richtlinie des Europäischen Parla-

ments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen ist am 28. Juni 2018 erlassen worden.

Hintergrund der Richtlinie ist ein von der Europäischen Kommission identifizierter uneinheitlicher Standard bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Berufsreglementierungen in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU, die nach Einschätzung der Kommission unangemessene Regulierungen zur Folge habe. Dies wirke sich negativ auf die Bereitstellung von Dienstleistungen und die Mobilität von Berufsangehörigen aus. Als unangemessene Regulierungen benennt die Kommission unter anderem unverhältnismäßige Qualifikationsanforderungen und übermäßig viele vorbehaltene Tätigkeiten. Die Kommission kritisierte zudem, dass Regulierungsentscheidungen nicht immer auf fundierten und objektiven Analysen beruhten und nicht immer offen und transparent durchgeführt würden.

Mit der Richtlinie sollen für diesen Bereich der Normgebung detaillierte Kriterien bestimmt werden, die bei der Prüfung und Begründung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind. Zudem soll eine ausführliche Begründung zur Verhältnismäßigkeit mit qualitativen und möglichst quantitativen Nachweisen erforderlich sein. Ferner ist vor Einführung der Rechtsvorschrift eine Information der Betroffenen einschließlich der Möglichkeit zur Stellungnahme vorgesehen. Schließlich sollen die Gründe für die Rechtfertigung, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit von berufsbeschränkenden Regelungen von den einschlägigen zuständigen Behörden in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe transparent gemacht werden. Zu dem damaligen Richtlinien-Vorschlag hat sich der Bundesrat in seinen Stellungnahmen vom 10. März 2017 (BR-Drucksache 45/17 (Beschluss)) und vom 31. März 2017 (BR-Drucksache 45/17 (Beschluss) (2)\*) eingebracht. Im Ergebnis ist der Entwurf abgeändert und abgemildert worden. Gemäß Artikel 13 der Richtlinie erlassen die Mitgliedstaaten die zur Einhaltung dieser Richtlinie notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens bis zum 30. Juli 2020.

**Frage 29:**

**Einheitliche Arzneimittelpreise für verschreibungspflichtige Arzneimittel sichern Qualität und verhindern ruinösen Preiswettbewerb der Apotheken in Deutschland. Durch ein Urteil des EuGH ist dieses Prinzip für ausländische Arzneimittelversender durchbrochen. Was unternimmt die Landesregierung, um hier für eine flächendeckende und ökonomisch tragfähige Lösung für die Bevölkerung zu sorgen?**

**Antwort zu Frage 29:**

Die zuständigen Behörden im Land stellen sicher, dass die bestehenden Vorgaben in § 78 Abs. 2 Arzneimittelgesetz i. V. m. der Arzneimittelpreisverordnung in Apotheken in Sachsen-Anhalt vollzogen werden und somit eine Gleichpreisigkeit in allen Apotheken sichergestellt wird. Eine Regelung, um die mit Urteil des EuGH geschaffene Privilegierung nicht-deutscher Versandapotheken zurückzufahren, unterstützt die Landesregierung grundsätzlich, insbesondere mit Blick auf eine flächendeckende Arzneimittelversorgung im ländlichen oder strukturschwachen Raum.

**Frage 30:**

**Wie steht die Landesregierung zu den länderspezifischen Empfehlungen der EU-Kommission vom März dieses Jahres, dass die Regulierung der Freien Berufe in Deutschland „höchst restriktiv sei und wegen der geringen Kundenfluktuation den Wettbewerb behindere“?**

**Antwort zu Frage 30:**

Länderspezifische Empfehlungen der Europäischen Kommission vom März 2018 sind der Landesregierung nicht bekannt. Die Europäische Kommission hat am 23. Mai 2018 eine „Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum Nationalen Reformprogramm Deutschlands 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2018“; COM(2018) 405 final<sup>3</sup> beschlossen. Diese diene als Grundlage für die Diskussion und Beschlussfassung im Rat, die am 13. Juli 2018 erfolgt ist.<sup>4</sup> Der Vorschlag der Kommission und die Empfehlung des Rates enthalten in Erwägungsgrund 12 folgende gleichlautende Formulierung: „Die Regulierung ist in Deutschland nach wie vor hoch restriktiv, insbesondere was die Unternehmensdienstleistungen, die reglementierten Berufe und die Verwaltungsaufgaben für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen betrifft. ...Die Fluktuationsraten liegen bei maßgeblichen Unternehmensdienstleistungen wie Rechtsberatung, Buchhaltung/Steuerberatung, Architektur und Ingenieurwesen unter dem Unionsdurchschnitt, während die Bruttobetriebsraten in diesen Branchen darüber liegen, was auf geringeren Wettbewerbsdruck schließen lässt. ...“

Ausgehend hiervon empfiehlt der Rat, „...dass Deutschland 2018 und 2019 ... bei Unternehmensdienstleistungen und reglementierten Berufen den Wettbewerb verstärkt.“ Entsprechend den Abläufen im Rahmen des Europäischen Semesters sind die Mitgliedstaaten gefordert, die Empfehlungen des Rates aufzugreifen und in ihre nationale Reformagenda aufzunehmen. Dies geschieht regelmäßig im Rahmen der Erarbeitung der jährlichen Nationalen Reformprogramme, in denen zu den länderspezifischen Empfehlungen und deren Umsetzung Stellung genommen wird. Das Nationale Reformprogramm 2019 für Deutschland, das auf die länderspezifischen Empfehlungen für 2018 Bezug nehmen wird, befindet sich derzeit in der Erarbeitung. Ein erster Entwurf wird voraussichtlich in der zweiten Februarhälfte vorliegen, die Endfassung im April. Die Länder sind über die Fachministerkonferenzen, die MPK und den Bundesrat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in die Erarbeitung des Programms eingebunden.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Europäische Binnenmarkt der mit Abstand wichtigste Auslandsmarkt für Produkte und Dienstleistungen aus Sachsen-Anhalt ist. Sachsen-anhaltische Unternehmen profitieren deswegen grundsätzlich von einer weiteren Integration der Waren- und Dienstleistungsmärkte, von Erleichterungen des Dienstleistungsverkehrs und von der Beseitigung von Mobilitätshindernissen im Binnenmarkt.

Um die Binnenmarktgesetzgebung in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu verankern, bedarf es in Übereinstimmung mit den europäischen Verträgen insbesondere einer sorgfältigen Umsetzung bereits beschlossener europäischer Regelungen

<sup>3</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1547207206278&uri=CELEX:52018DC0405>

<sup>4</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C\\_.2018.320.01.0019.01.DEU&toc=OJ:C:2018:320:TOC](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2018.320.01.0019.01.DEU&toc=OJ:C:2018:320:TOC)

durch die nach der innerstaatlichen Kompetenzordnung zuständigen Stellen. Immer neuen Regelungen steht die Landesregierung hingegen kritisch gegenüber.

Dort, wo harmonisierte Vorschriften auf europäischer Ebene fehlen, ist es Sache der einzelnen Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob ein Bedarf besteht, Regeln und Beschränkungen, etwa in Bezug auf den Zugang zu einem Beruf oder seine Ausübung einzuführen, sofern die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Die Landesregierung teilt zudem die vom Bundesrat vertretene Auffassung, wonach die Berufsregeln sowie die berufsständische Selbstverwaltung im Bereich des Handwerks und der freien Berufe keine Binnenmarktbarrieren darstellen, sondern vielmehr Vertrauen für die in der EU angebotenen Produkte und Dienstleistungen schaffen, den Wettbewerb der Qualitäts- und Ausbildungsstandards und mithin Professionalität sichern, und dadurch einen Beitrag für nachhaltiges Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum leisten.<sup>5</sup>

## **Medizinische Versorgung**

### **Frage 31:**

**Wann plant die Landesregierung die Überprüfung der Rahmenvorgaben gemäß § 3 Abs. 5 KHG LSA (Krankenhausgesetz) und die Verabschiedung des Krankenhausplanes Sachsen-Anhalt?**

### **Antwort zu Frage 31:**

Die Rahmenvorgaben für die Versorgungs- und Qualitätsziele der Krankenhausplanung in Sachsen-Anhalt gem. § 3 Abs. 2 KHG LSA befinden sich aktuell in der Überarbeitung. Die Verabschiedung des Krankenhausplanes sowie die Freigabe der Rahmenvorgaben erfolgen, sobald das, sich gegenwärtig in der Novellierung befindende, Krankenhausgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verabschiedet ist. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie eines Gesetzes über die Gutachterstelle für freiwillige Kastrationen und andere Behandlungsmethoden des Landes Sachsen-Anhalt (LT-Drs. 7/3383) befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren.

### **Frage 32:**

**Welchen zeitlichen Rahmen sieht die Landesregierung zur Beseitigung des Investitionsstaus der Krankenhausfinanzierung vor?**

### **Antwort zu Frage 32:**

Für den Abbau des Investitionsstaus hat die Landesregierung bereits mit dem Haushaltsgesetz 2019 erste Umsetzungsschritte eingeleitet. Sachsen-Anhalt wird sich auch in den Jahren 2019 bis 2022 am Krankenhausstrukturfonds II beteiligen. Darüber hinaus sind die Haushaltsmittel für pauschale Förderung der Krankenhäuser in 2019 gegenüber 2018 gestiegen und Maßnahmen für einen weiteren Abbau des In-

---

<sup>5</sup> [Vgl. BR-Drs.45/17 \(Beschluss\) \(2\) vom 31.03.17](#)



vestitionsstaus ergriffen. Künftig werden auch weitere Mittel benötigt, um die Verpflichtungen der dualen Krankenhausfinanzierung zu erfüllen. Über deren Höhe bestimmt letztendlich der Gesetzgeber.

**Frage 33:**

**Wie ist gewährleistet, dass Ärzte, die beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen (MDK) beschäftigt sind, nicht in Interessenkonflikt kommen zwischen ihrem ärztlichen Selbstverständnis im Umgang mit den Patienten und dem Auftrag der Krankenkassen?**

**Antwort zu Frage 33:**

Der MDK ist der sozialmedizinische Beratungs- und Begutachtungsdienst der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Er stellt sicher, dass die Leistungen der Kranken- und der Pflegeversicherung nach objektiven medizinischen Kriterien allen Versicherten zu gleichen Bedingungen zugutekommen.

Der MDK wird ausschließlich von den Kranken- und Pflegekassen zu je 50 % über eine Umlage finanziert. Dieser Betrag berechnet sich dabei nach der Anzahl der Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung des jeweiligen Bundeslandes, in dem der MDK ansässig ist. Das Umlageverfahren verhindert, dass eine direkte oder indirekte Einflussnahme durch einzelne Krankenkassen, Leistungserbringer, Hersteller oder durch die Politik erfolgt.

Gemäß § 275 Abs. 5 SGB V sind die Ärzt/-innen des Medizinischen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer medizinischen Aufgaben nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen. Sie sind nicht berechtigt, in die ärztliche Behandlung einzugreifen.

**Frage 34:**

**Wie ist der konkrete Zeitplan der Landesregierung für die Einführung einer Landarztquote?**

**Antwort zu Frage 34:**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Sachsen-Anhalt ist am 22. Januar 2019 von der Landesregierung zur Anhörung freigegeben worden.

**Frage 35:**

**Mit welchen Maßnahmen trägt die Landesregierung dazu bei, dass das Morbiditätsrisiko der Versicherten und nicht nur das Risiko der Veränderung der Morbidität tatsächlich von den Krankenkassen getragen wird und die gesetzlichen Krankenkassen entsprechend der Morbidität ihrer Versicherten die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen?**

**Antwort zu Frage 35:**

Die Regularien zur ärztlichen Gesamtvergütung sind bundesgesetzlich in § 87a SGB V geregelt. Die derzeitige Regelung sieht den Vorjahresbezug bei der Veränderungsrate der Morbidität vor. Die Veränderungsrate der Demografie und der Diagnosen wird vom Bewertungsausschuss auf Bundesebene für jedes Land bekanntgegeben. Die Vertragspartner (gesetzliche Krankenkassen und die Kassenärztliche Ver-

einigung) auf Landesebene müssen diese beiden Faktoren zu einer Morbiditätsveränderungsrate gewichtet. Eine Berücksichtigung der tatsächlichen Morbidität bedarf einer bundesgesetzlichen Grundlage. Das Land hat im Bundesratsverfahren zum Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) einen entsprechenden Antrag gestellt.

**Frage 36:**

**Es existiert eine gesetzliche Ausnahmeregelung in der ambulanten Versorgung, dass zur Versorgung zugelassene Ärzte zugunsten der Anstellung bei Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) oder anderen zugelassenen Ärzten auf ihre Zulassung verzichten können. Diese Regelung führt dazu, dass die Ausschreibung der frei werdenden Stelle und eine mögliche Nachbesetzung durch freiberufliche Ärzte nicht erfolgt und somit Angestelltenverhältnisse privilegiert werden. Durch diese Regelung gingen in den vergangenen Jahren ca. 20 % der Facharztstellen für junge nachrückende Freiberufler verloren. Hat die Landesregierung dieses Problem erkannt und wie stellt sie sich eine Lösung vor?**

**Antwort zu Frage 36:**

Gemäß § 103 Abs. 4a SGB V kann ein Vertragsarzt in einem Planungsbereich, der für Neuzulassungen gesperrt ist, auf seine Zulassung zugunsten einer Anstellung im Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) verzichten, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. Die KVSA ist der Auffassung, dass durch diese Privilegierung in den letzten Jahren in starkem Umfang Arztstühle von der Freiberuflichkeit in ein Anstellungsverhältnis übergegangen sind.

Eine Änderung der in der Frage skizzierten Problemlage ist nur durch den Bundesgesetzgeber möglich. Das TSVG sieht vor, dass die bisher bestehende generelle Möglichkeit zur Nachbesetzung einer Angestellten-Arztstelle auf ein sachgerechtes Maß beschränkt wird. MVZ ist die Nachbesetzung einer Arztstelle zwar auch künftig trotz bestehender Zulassungsbeschränkungen möglich. Auch für sie gilt in diesen Fällen aber, dass sie künftig einen Antrag auf Nachbesetzung der Arztstelle stellen müssen. Ebenso wie bei Anträgen auf Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes hat der Zulassungsausschuss nunmehr auch bei der Nachbesetzung einer genehmigten Anstellung zu prüfen, ob ein Bedarf für die Nachbesetzung besteht. Kommt er zu dem Ergebnis, dass eine Nachbesetzung wegen einer ausreichenden Versorgung in dem Planungsbereich nicht erforderlich ist, kann er den Antrag ablehnen.

Das TSVG befindet sich derzeit im Bundestagsverfahren.

**Frage 37:**

**Mit welchen Maßnahmen trägt die Landesregierung nicht nur das Risiko der Veränderung der Morbidität Rechnung? Werden diese tatsächlich von den Krankenkassen getragen und von den gesetzlichen Krankenkassen entsprechend der Morbidität ihrer Versicherten die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt? Wie stellt sich die Landesregierung die weitere Versorgung und Finanzierung multimorbider Patienten in Sachsen-Anhalt vor?**

**Antwort zu Frage 37:**

Siehe Ausführungen zur Frage Nr. 35.

**Frage 38:**

**Wie ist der Standpunkt der Landesregierung zu einer neuen Approbationsordnung der Zahnärzte?**

**Antwort zu Frage 38:**

Eine neue Approbationsordnung der Zahnärzte ist seit langem überfällig. Die derzeit geltende Approbationsordnung ist aus dem Jahr 1955 und muss angesichts der fachlichen Weiterentwicklung der Zahnmedizin und der veränderten Anforderungen einer modernen und interdisziplinären Lehre dringend angepasst werden, um auch künftig die Qualität der zahnärztlichen Ausbildung als Voraussetzung für die zahnmedizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten in einer älter werdenden Gesellschaft sicherzustellen. Insofern wird sie von Seiten des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt (MS) befürwortet.

**Frage 39:**

**Wie ist die Prüfung der Gleichwertigkeit gesetzlich abgesichert? Wie steht die Landesregierung zum 5 %igen Abschlag bei der Vergütung der Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV)?**

**Antwort zu Frage 39:**

Der Landesregierung ist nicht bekannt, was mit der Gleichwertigkeit und einem 5 %igen Abschlag bei der Vergütung der Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) gemeint ist.

**Frage 40:**

**Wird die Landesregierung sich dafür einsetzen, dass die Wettbewerbsvorteile, die zahnärztlichen Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) derzeit aufgrund der Zulassungs- und Begrenzungsregelungen genießen, aufgehoben werden?**

**Antwort zu Frage 40:**

Im TSVG ist vorgesehen, dass die Leistungen von MVZ, die von Erbringern nichtärztlicher Dialyse-Einrichtungen betrieben werden, in einem Sachzusammenhang mit Dialyseleistungen stehen müssen. Dieser Sachzusammenhang besteht auch nach Meinung der Landesregierung bei zahnärztlichen MVZ, die von Krankenhäusern betrieben werden.

Im ersten Durchgang des Bundesratsverfahrens zum TSVG hat Sachsen-Anhalt den Antrag gestellt, auch bei diesen MVZ einen sachlichen und räumlichen Bezug zur zahnärztlichen Behandlung herzustellen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung die Prüfung dieses Anliegens und der gesamten Strukturproblematik der MVZ zugesagt.

**Frage 41:**

**Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, damit die Zahnarztpraxen in Regionen ohne bzw. mit nur unzureichender Internetabdeckung nicht aus Gründen, die nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen sind, durch die im E-Health-Gesetz vorgesehenen Honorarkürzungen sanktioniert werden?**

**Antwort zu Frage 41:**

Grundvoraussetzung für die Nutzung der Telematikinfrastruktur (TI) ist ein Internetzugang. Ein einfacher DSL-Anschluss reicht dafür aus. Alternative Anschlusswege zu DSL sind durch die Arztpraxis zu prüfen (z. B. UMTS, LTE, Modem).

Mit der Verabschiedung des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes hat der Bundestag festgelegt, dass Praxen bis zum 31. März 2019 alle Komponenten für die TI bestellen und bei ihren Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen nachweisen müssen, um keine Honorarkürzungen zu riskieren. Bis zum 30. Juni 2019 soll der Anschluss an die TI erfolgt sein.

Der Start der TI beinhaltet neben der Anbindung an das Netz zunächst nur eine konkrete Anwendung - das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM). Dabei werden in der Zahnarztpraxis die Versichertendaten auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) online überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Sollte das VSDM im Einzelfall aufgrund einer technischen Störung nicht möglich sein, erlischt die Pflicht zum VSDM für diesen konkreten Fall.

**Frage 42:**

**Was unternimmt die Landesregierung, um das noch vorhandene gute Netz der Apotheken zu erhalten und zu stärken, um vor allem hilfebedürftige und ältere Menschen zeit- und ortsnah gut zu versorgen?**

**Antwort zu Frage 42:**

Die Landesregierung stellt fest, dass die bestehenden Vorgaben im Apothekenrecht aktuell eine gute Versorgung mit Arzneimitteln auch im ländlichen oder strukturschwachen Raum gewährleisten. Diesen Versorgungsgrad will die Landesregierung aufrechterhalten. Die Möglichkeit zur Ausschreibung von Rezeptsammelstellen in Verbindung mit den Regelungen zum Botendienst wird als sachgerecht bewertet. Insofern sieht die Landesregierung keine Notwendigkeit einer regulatorischen Nachsteuerung.

**Frage 43:**

**Aktuell fehlt es an einer sozialrechtlichen Grundlage, welche entsprechende Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und Apothekerverbänden ermöglicht, um die Aufgaben in der Prävention zu vergüten. Wann ist eine gesetzliche Änderung geplant und wie wird diese dann umgesetzt?**

**Antwort zu Frage 43:**

Der Landesregierung sind keine Pläne für gesetzliche Änderungen bekannt.

**Frage 44:**

**Welche Schritte unternimmt die Landesregierung, um Apotheken zukünftig stärker in die Erstellung des bundeseinheitlichen Medikationsplanes einzubinden?**

**Antwort zu Frage 44:**

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass Apotheken auch durch Gesetz an der Erstellung des Medikationsplans beteiligt werden. Die in § 31a SGB V getroffene Regelung, dass die Erstellung des Medikationsplans auf Patientenwunsch durch eine Apotheke erfolgen muss, wird als erster Schritt gewertet. Die Landesregierung stellt jedoch fest, dass nur ein vollständiger Medikationsplan, der auch Informationen aus der Selbstmedikation der Patienten enthält, das Ziel erreichen kann, unwirtschaftliche und gefährliche Arzneimittelgaben zu vermeiden und insbesondere mögliche Interaktionen zwischen verschreibungs- und nichtverschreibungspflichtigen Arzneimitteln der Heilberufe zu bewerten.

**Frage 45:**

**Wie steht die Landesregierung zur Schulgeldfreiheit und Ausbildungsvergütung für Heilmittelerbringer (Physiotherapeuten etc.) in Sachsen-Anhalt?**

**Antwort zu Frage 45:**

Nach der Abschaffung des Schulgelds für Pflegeberufe muss dieser Weg auch für die weiteren Gesundheitsfachberufe beschritten werden. Das bestehende Ungleichgewicht sollte abgeschafft werden, da je nach Träger der schulischen Ausbildung die Zahlung von Schulgeld gefordert wird oder nicht. Um die Ausbildung der Gesundheitsfachberufe attraktiver zu gestalten, ist die Zahlung von Schulgeld abzuschaffen und eine Ausbildungsvergütung zu zahlen.

**Frage 46:**

**Wie positioniert sich die Landesregierung zum Vorgehen der AOK Sachsen-Anhalt gegenüber den Verbänden der Heilmittelerbringer im momentan laufenden Schiedsverfahren?**

**Antwort zu Frage 46:**

Das Schiedsverfahren führen der Deutsche Verband der Ergotherapeuten (DVE) und die AOK Sachsen-Anhalt. Die zuletzt gültige Vergütungsvereinbarung vom 1. Juli 2016 wurde durch den DVE zum 31. Mai 2017 gekündigt. In der Folgezeit fanden Vertrags- und Vergütungsverhandlungen zwischen dem DVE und der AOK Sachsen-Anhalt statt. An den Verhandlungen nahmen auch Vertreter der IKK gesund plus teil. Der DVE erklärte die Verhandlung am 26. Juli 2018 für gescheitert.

Auf Antrag des DVE vom 20. Februar 2018 und auf Antrag der AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse vom 22. Februar 2018 bestimmte das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 28. Februar 2018 für das Schiedsverfahren zwischen dem DVE und der AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse eine Schiedsperson. Mit einer mündlichen Schiedsverhandlung ist ab Januar 2019 zu rechnen (Stand November 2018). Das Ergebnis ist abzuwarten und dann aufsichtsrechtlich zu prüfen.

Grundsätzlich gilt: Die Krankenkassen, ihre Landesverbände oder Arbeitsgemeinschaften schließen Vergütungsverträge mit Leistungserbringern oder Verbänden oder sonstigen Zusammenschlüssen der Leistungserbringer zur Abrechnung ergotherapeutischer Leistungen (§ 125 Abs. 2 SGB V). Kommt es zu keinem Vertragsabschluss, hat der Gesetzgeber einen konkreten Konfliktlösungsmechanismus festgelegt: Jede Vertragspartei kann ein Schiedsverfahren einleiten (§ 125 Abs. 2 Satz 5 SGB V). In diesem Verfahren haben die Leistungsbringer und Krankenkassen die Gelegenheit, die Argumente auszutauschen. Gegen den Schiedsspruch der Schiedsperson steht der Rechtsweg offen.

Gemäß § 89 Abs. 5 SGB V führt das MS die Aufsicht über die Schiedsämter. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht. Die Entscheidungen der Schiedsämter sind dem MS vorzulegen. Die Aufsichtsbehörden können die Entscheidungen bei einem Rechtsverstoß innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage beanstanden. Dem MS obliegt lediglich die Rechtsaufsicht über die AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse. Damit verbunden ist aber kein Weisungsrecht bei Vertragsverhandlungen bzw. Vertragsabschlüssen. Die Vertragsgestaltung der gesetzlichen Krankenkassen ist originäres Selbstverwaltungsrecht.

## Veterinärmedizin

### Frage 47:

**Die Tierärzteschaft nimmt wichtige Funktionen in den für die Bevölkerung wichtigen Bereichen der Tierseuchen- und Zoonosen-Bekämpfung sowie des Tier- und Verbraucherschutzes wahr. Gibt es Initiativen der Landesregierung, die vor diesem Hintergrund zur langfristigen Sicherstellung und einer ausreichenden Ausstattung der öffentlichen Verwaltung mit tierärztlichem Fachpersonal beitragen?**

### Antwort zu Frage 47:

Im Rahmen des 100-Stellenprogramms wurden zwei zusätzliche Referentenstellen mit den Aufgaben „Tierschutz“ und „Tierarzneimittel“ im MULE geschaffen. Seit 2015 werden im MULE zwei Tierärztinnen im Rahmen eines auf vier Jahre befristeten Arbeitsverhältnis zu Fachtierärzten für öffentliches Veterinärwesen weitergebildet. Das MULE strebt die Anerkennung dieser Weiterbildung als Laufbahnbefähigung für den höheren Veterinärdienst an. Damit ist eine Möglichkeit geschaffen, entsprechend ausgebildetem Fachpersonal eine Perspektive in der öffentlichen Verwaltung zu bieten. Zur Gewinnung von tierärztlichem Fachpersonal schreibt das Landesverwaltungsamt freie und besetzbare Stellen öffentlich bundesweit aus.

### Frage 48:

**Sind im Hinblick auf die möglichst verpflichtende Betreuung der Nutztierbestände durch „Hoftierärzte“ spezielle Initiativen oder Fördermaßnahmen der Landesregierung vorgesehen?**

### Antwort zu Frage 48:

Seitens der Landesregierung sind hinsichtlich einer verpflichtenden Betreuung der Nutztierbestände durch „Hoftierärzte“ keine speziellen Initiativen und daher auch keine Fördermaßnahmen geplant.

**Frage 49:**

**Wie bringt sich die Landesregierung in die Diskussion um eine nationale Nutztierstrategie ein? Ist dabei die Einbindung der Tierärztekammer vorgesehen?**

**Antwort zu Frage 49:**

Am 29. Juni 2017 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die „Nutztierhaltungsstrategie“ vorgelegt. Diese basiert auf Empfehlungen des Kompetenzkreises Tierwohl beim BMEL (Abschlussbericht vom 14. September 2016 „Eine Frage der Haltung - Neue Wege für mehr Tierwohl) und ist zielführende Grundlage, um die vielfältigen Aktivitäten zur Weiterentwicklung des Tierschutzes im Rahmen einer nationalen Nutztierhaltungsstrategie zu bündeln. Viele Empfehlungen gehen von dem im März 2015 vorgelegten Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates für Agrarpolitik „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ für eine grundlegende Wende in der Nutztierhaltung aus.

Die Nutztierhaltungsstrategie wurde vom BMEL den Ländern und Verbänden zu verschiedenen Terminen in 2017 vorgestellt. Zu den Zielen der Strategie gehören:

- deutliche Verbesserung des Tierwohls sowie eine Verminderung der Umweltwirkungen der Tierhaltung,
- gleichzeitig Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- Versorgung der Verbraucher mit nachhaltig erzeugtem Fleisch,
- breite Zustimmung in der Gesellschaft erreichen.

Sie geben eine Orientierung für die Landwirte, um einen verlässlichen Rahmen für eine akzeptierte und wettbewerbsfähige Tierhaltung abstecken zu können.

Landwirtschaftliche Nutztierhaltung kann nur im gesellschaftlichen Konsens mit Transparenz und Akzeptanz weiterentwickelt werden. Dies wird ein sehr langfristiger Prozess sein, welcher durch entsprechende Strategien begleitet werden muss. Ein weiteres, politisch übergreifendes, und koordiniertes Vorgehen von Bund und Ländern erscheint bei der Komplexität und Vielfalt der Themenschwerpunkte angezeigt.

Im Rahmen der Amtschefkonferenz am 18. Januar 2018 berichtete das BMEL, ausgehend von der Diskussionsrunde auf Staatssekretäresebene am 22. November 2017, über den Stand der Organisation und Umsetzung. Neben der Konkretisierung und Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen arbeitet das BMEL an der Entwicklung und Besetzung von Steuerungselementen.

Hierzu gehören:

- der Rat für nachhaltige Landwirtschaft,
- die Steuerungsgruppe sowie
- sechs themenbezogene Arbeitsgruppen.

Die Agrarminister haben das BMEL gebeten, gemeinsam mit den Ländern und Verbänden konkrete Ziele zu formulieren und eine Strategie bis Ende 2018 abschließend vorzulegen.

Auf der Agrarministerkonferenz am 27. April 2018 erging die abgestimmte Länderbitte an das BMEL einen klaren Zeitplan mit definierten Bausteinen zu erarbeiten und im Rahmen der Operationalisierung die Ziele zu konkretisieren und zu qualifizieren sowie ein Konzept für die Förderung des notwendigen Umbaus der Tierhaltung vorzubereiten.

Es wurde in diesem Zusammenhang die Erwartung unterstrichen, dass bei der Ausgestaltung der Label- und Kennzeichnungsstufen die Investitionen in besonders tiergerechte Haltungsformen der über das Agrarinvestitionsförderprogramm geförderten Betriebe berücksichtigt werden.

Über die Länderbeteiligung bei der Entwicklung einer nationalen Nutztierhaltungsstrategie leistet das Land Sachsen-Anhalt einen Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und von der Gesellschaft akzeptierten Nutztierhaltung.

Eine Einbindung der Tierärztekammer in die Nutztierhaltungsstrategie ist bei den zukünftigen Entwicklungsstufen vorgesehen.

**Frage 50:**

**Welche Position nimmt die Landesregierung hinsichtlich der Zusammenführung zu einer einheitlichen Landesveterinärverwaltung in ein Landesministerium ein?**

**Antwort zu Frage 50:**

Die Landesregierung sieht aktuell keinen Bedarf für eine Zusammenführung in einem Ministerium. Die bestehenden Zuständigkeitsregelungen haben sich bewährt und werden ausgefüllt.

**Frage 51:**

**Beabsichtigt die Landesregierung eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft Tierschutz einzurichten?**

**Antwort zu Frage 51:**

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft Tierschutz einzurichten.

## **Sicherung von Kulturgut**

**Frage 52:**

**Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um die Anerkennung der Leistung von Restauratoren stärker zu wertschätzen und dazu beizutragen, dass ein Bewusstsein wächst, die Arbeit von Restauratoren auch angemessen zu honorieren?**

**Antwort zu Frage 52:**

Für das Land Sachsen-Anhalt stehen die künstlerischen und handwerklichen Fähigkeiten und Leistungen der Restaurator/-innen außer Frage. Sie leisten einen wesent-



lichen Beitrag zur praktischen Denkmalpflege und zur Umsetzung der von den Denkmalschutzbehörden beauftragten Maßnahmen. Die Erfolge ihrer Arbeit sind eindrucksvoll und landesweit sichtbar. Sie verdienen zweifelsfrei hohe Anerkennung und Wertschätzung.

Das Land, und hier insbesondere das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt als Denkmalfachamt, unterstützt durch eine Vielzahl verschiedener Angebote und Maßnahmen die Bewusstseinsbildung im Bereich der Restaurierung. Hierzu zählen regelmäßige Publikationen über restauratorische Themen bzw. einzelne Restaurierungen, Ausstellungen Vorträge, Tagungen und Fortbildungen. Die Zielgruppen reichen dabei von Denkmaleigentümern, die interessierte Öffentlichkeit, Schulklassen bis hin zum Fachpublikum. Ein aktuelles Beispiel ist der vom Verband der Restauratoren veranstaltete 1. Europäische Tag der Restaurierung am 14. Oktober 2018, an dem das Landesamt aktiv beteiligt war. Auf den umfangreichen Internetseiten des Landesamtes sind zudem viele der vorgenannten Angebote und Maßnahmen dokumentiert.

Auf die Höhe der Honorare oder die Ausgestaltung der Werk- und Dienstleistungsverhältnisse hat das Land keinen unmittelbaren Einfluss.

**Frage 53:**

**Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, selbstständige Restauratoren mit geringem Einkommen sozial besser abzusichern, da 38 % der Restauratoren ihre wirtschaftliche Lage mit „genügend“ bzw. mit „nicht möglich“ einschätzen?**

**Antwort zu Frage 53:**

Bezüglich einer besseren sozialen Absicherung der Restaurator/-innen kann das Land aufgrund bestehender Bundeskompetenzen nur initiativ tätig werden.

Das Land Sachsen-Anhalt hat vor dem Hintergrund einer sich verändernden Arbeitswelt einen Antrag der Arbeits- und Sozialministerkonferenz an die Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Künstlersozialkasse unterstützt, dessen Ziel es ist, einem größeren Personenkreis - unter anderem auch den Restaurator/-innen, soweit diese künstlerisch tätig sind - eine Absicherung durch die Künstlersozialkasse zu ermöglichen. Hierfür sollen unter Beibehaltung des offenen Kunstbegriffs vorhandene Spielräume zur Aufnahme neuer Berufsgruppen im künstlerischen Bereich ausgeschöpft werden. Als sozialpolitische Errungenschaft ist die Künstlersozialkasse auf die spezielle Arbeits- und Lebenssituation ihrer Mitglieder, die durch wechselnde Beschäftigungsformen und oftmals auch geringe Einkommen geprägt ist, zugeschnitten.

Im gleichen Antrag wird aber auch explizit darauf hingewiesen, dass darüber hinaus auch Lösungen für die kurzzeitig, unständig und in wechselnden Erwerbsformen Tätigen sowie für die wachsende Zahl von Selbständigen und Freiberuflern in anderen Berufsfeldern gefunden werden müssen. Die bestehenden Sozialsysteme sollten für diese Gruppe geöffnet und entsprechend ihres spezifischen Bedarfs weiterentwickelt werden.

**Frage 54:**

**Welche Maßnahmen hat die Landesregierung durchgeführt, damit die im Landesverwaltungsamt per Gesetz geführte Restauratorenliste in den Verwaltungseinheiten des Landes, den vom Land geförderten Stiftungen und den Fachbereichen der Kommunen und Kreise zur Anwendung empfohlen wird?**

**Antwort zu Frage 54:**

Dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt als Denkmalfachamt obliegen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unter anderem die Aufgaben, mit fachlichen Stellungnahmen an denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mitzuwirken sowie die Denkmalschutzbehörden, Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigte von Denkmälern fachlich zu unterstützen und zu beraten. Im Rahmen dieser Tätigkeit wird regelmäßig auch auf die Restauratorenliste hingewiesen, da diese als ein neutrales Instrument bestimmte Qualifikations- und somit auch Qualitätsanforderungen in der Ausführung gewährleistet.

Über die Anforderungen des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Restauratorin“ oder „Restaurator“ im Land Sachsen-Anhalt (Restauratorgesetz) hinaus, ist die Restauratorenliste auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt leicht auffindbar eingestellt. Sie ist somit jederzeit und für jedermann einsehbar.

Eine darüberhinausgehende Empfehlung der Liste oder sogar verbindliche Vorgabe bzw. Beauftragung im denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist rechtlich hingegen nicht möglich und auch nicht gewollt. Gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Restauratorgesetz bleiben das Recht zur Führung akademischer Grade (z. B. Diplom-Restaurator) sowie die Berechtigung, die Bezeichnung „Restaurator im Handwerk“ gemäß § 42 der Handwerksordnung zu führen durch dieses Gesetz unberührt. Insofern gibt es eine Vielzahl hochqualifizierte akademische, aber auch handwerkliche Restaurator/-innen, die nicht in der Restauratorenliste eingetragen sind. Die Eintragung in die Restauratorenliste ist eine individuelle freie Entscheidung und keine Bedingung für die Berufsausübung.

**Frage 55:**

**Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, analog zur steuerlichen Begünstigung haushaltsnaher Dienstleistungen, private Auftraggeber bei der Vorlage von belegbaren Restaurierungsleistungen zum Erhalt von Kunst- und Kulturgut, ebenfalls zu begünstigen?**

**Antwort zu Frage 55:**

Der § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) regelt die Steuerermäßigung von Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen einschließlich Handwerkerleistungen. Da Restaurierungsleistungen Handwerkerleistungen darstellen, können diese bereits nach der aktuellen Gesetzeslage unter Berücksichtigung der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen begünstigt sein.

Sollte im Einzelfall ein Tatbestandsmerkmal des § 35a EStG nicht erfüllt sein, weil zum Beispiel sich das Kunst- oder Kulturgut nicht im Haushalt des privaten Auftrag-

gebers befindet, enthält das Einkommensteuergesetz weitere speziellere Steuerbegünstigungen für schutzwürdige Kulturgüter sowie für Baudenkmale. Nach § 10g EStG sind Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern im Inland (z. B. an Kunstgegenständen) begünstigt, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken dienen. Für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Erhaltungsaufwendungen an Gebäuden, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal sind, kommen die Steuervergünstigungen nach §§ 7i, 10f und 11b EStG in Betracht. Die Inanspruchnahme setzt jeweils eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde voraus. Die Schaffung von zusätzlichen Steuervergünstigungen wird insoweit nicht für erforderlich gehalten.